

Die Beteiligung der dän.-holst. Landesfürsten am hamburgischen Kapitelstreit und das Gutachten Martin Bucers von 1545.

Von

Prof. Dr. VON SCHUBERT-Kiel.

Daß Hamburg einst eine gut holsteinische Stadt war, die noch den Grafen von Schauenburg gehorchte, ist heute fast vergessen. Ein Jahr vor der Schlacht von Bornhöved (1228) hatte Graf Adolf IV. auch die Hoheitsrechte über die Altstadt zu denen über die Neustadt vom Erzbischof von Hamburg-Bremen erhalten. Aber noch im selben Jahrhundert erlangte die Stadt im wesentlichen eigene Gerichtsbarkeit, das Recht eigener Gesetzgebung, eigene Münze. Eine freie Reichsstadt wie Lübeck war sie damit nicht geworden, so kräftig und erfolgreich sie ihr auch nachstrebte. Härter als die Schauenburger hielten die Oldenburger, die 1460 ihre Erben wurden, auf den Rest von Hoheitsrechten über die Stadt, auf die Huldigung, auf die Teilnahme an den Landtagen¹⁾. Dadurch, daß sie zugleich den dänischen Thron innehatten, war der Wunsch, ihre Macht auch über Hamburg auszuweiten, auf ihrer Seite lebendiger, die Reibungsfläche zwischen beiden größer, die Nachbarschaft für Hamburg gefährlicher. Bis es 1768 zum Gottorper Vergleich und damit zur vollen, auch formellen Lösung Hamburgs von Dänemark-Holstein kam, hat manch derbe, auch blutige Auseinandersetzung stattgefunden. Zur Reformationszeit spielt dies Verhältnis in die kirchliche Geschichte, in die Neuordnung der Dinge in Hamburg hinein, meist zu deren

¹⁾ Über die Verhältnisse unter dem ersten Oldenburger Christian I. s. WAITZ, Schleswig-Holsteins Geschichte, 2. Bd., S. 34, 48, 55.

Gunsten, da beide Gebiete sich der Reformation zuwandten, vorübergehend doch zu ihren Ungunsten. Von diesem interessanten Abschnitt der Beziehungen zwischen Holstein und Hamburg soll im folgenden berichtet werden.

Vorwegzunehmen ist die runde Anerkennung, daß Hamburg sich aus eigener Kraft reformiert hat. Wie in Nürnberg und anderswo offenbar gedrängt von der Bürgerschaft, wandte sich der Rat in seiner Mehrheit selbst der Reformation zu. Mit der zweiten öffentlichen Disputation vom 28. April 1528 war der Sieg entschieden, mit dem langen Rezeß vom 19. Februar 1529 und der Publikation der Kirchenordnung, der Arbeit Bugenhagens, am 23. Mai desselben Jahres das Werk der Neuordnung vollendet. Noch im August desselben Jahres wurde der Dom geschlossen. In wenig Jahren war das katholische Hamburg zu einem lutherischen geworden, ein Vorbild für Lübeck, das in den nächsten Jahren folgte. Damals ruhte die Regierung Dänemarks und Schleswig-Holsteins in der einen Hand Friedrichs I. Ohne die überaus freundliche Stellung zur Reformation, die dieser Gottorper sehr bald und namentlich dadurch bekundete, daß er den Neuerungen seines Sohnes Christian in den Herzogtümern von Hadersleben aus freien Lauf ließ, wäre dies glatte Resultat freilich kaum denkbar gewesen. Andererseits übte das Vorgehen Hamburgs auch auf die dänische Nachbarschaft fördernden Einfluß aus. Damals wurde zwischen Friedrich und Bugenhagen die Verbindung geknüpft, die den letzteren dann zum Ordner auch des dänischen Kirchenwesens machte. Die Heranziehung Bugenhagens zu dem Gespräch, das der König 1529 mit dem »Schwärmer« Melchior Hofmann in Flensburg abhalten ließ, war ein Vorspiel dazu.

Nun aber begannen in Hamburg erhebliche Schwierigkeiten, die es fremder Hilfe bedürftig machten. Der Repräsentant der alten Kirchenform und damit der geschädigte, depossedierte Teil war das Domkapitel. Seit der Erzbischof 1223 seinen Sitz völlig und definitiv nach Bremen verlegt hatte, war die Gemeinschaft der Kanoniker am Dom in den Besitz der unbedingten Kirchenhoheit über die Stadt gelangt, an ihrer Spitze formell der Propst, faktisch in bezug auf die Leitung der geistlichen Angelegenheiten in der Stadt je länger je mehr der Dekan. Von dieser aristokratischen Körperschaft war die ganze übrige Geistlichkeit der Stadt, die

zur Zeit der Reformation bei 20 000 Einwohnern 400 Köpfe, also den fünfzigsten Teil der Bevölkerung, ungerechnet die Mönche, betrug, direkt oder indirekt abhängig, die niederen Ämter am Stift, die Fülle der Vikarier, namentlich die Kirchherren an den vier Pfarrkirchen St. Nikolai, St. Petri, St. Katharinen und St. Jakobi, die vom Kapitel ernannt wurden und eine jährliche hohe Abgabe an das Kapitel abführen mußten. Nur hatte man für viele der Pfründen wie an anderen Orten dem Papste die Besetzung bei ihrer Erledigung in den ungleichen Monaten (*menses papales*) eingeräumt, und bei vielen namentlich der niederen Pfründen hatten der Rat oder einzelne Bürger zwar nicht die Verleihung, aber die Designation oder das Vorschlagsrecht. Keine Kirche oder Kapelle durfte gebaut und in ihnen wieder keine Änderung getroffen werden ohne Zustimmung des Kapitels. Aber ebenso lag die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen in der Hand eines Domherrn, des Scholastikus, und die weitausgedehnte geistliche Gerichtsbarkeit des Kapitels, die Waffe des Bannes, griff tief ein in das ganze Leben der Stadt und der einzelnen Bürger. Nimmt man dazu, daß die Körperschaft ihren Reichtum — sie besaß allein 19 holsteinische Dörfer — durch die zahlreichen Gefälle, namentlich die Memoriengelder und Immunitäten, dauernd zu vermehren in der Lage war, so wird es nicht zuviel gesagt sein, wenn man das Kapitel als die mit dem Rate konkurrierende Herrin der Stadt bezeichnet.

War das bei dem wachsenden Selbstbewußtsein der bürgerlichen Laienkreise schon an sich ein schwer zu ertragender Zustand gewesen, so war er unhaltbar geworden durch die Mißverwaltung der geistlichen Herren gerade auf den empfindlichsten Punkten. Die Einführung der Reformation in Dithmarschen, das gleichfalls dem Hamburger Dompropsten unterstand, wurde vorbereitet durch Abschüttlung dieses geistlichen Joches, ohne daß religiöse Interessen dabei im Spiele waren, 1519—23. Der Reformation in Hamburg ging ein erbitterter Schulstreit 1522—24 voraus, bei dem das geknechtete Bildungsbedürfnis der aufstrebenden Bürgerschaft revoltierte. Aus alledem mag sich dann erklären, daß der Übergang aus einer Kirchenform in die andere so rasch und vollständig war. Der lange aufgehäufte Unmut und die Höhe der materiellen und geistigen Interessen, um die es sich dabei han-

delte, führte zu so radikalen Maßregeln, daß die Gegenwehr auf der Seite des Kapitels eine verzweifelte werden mußte. Nicht nur fielen die ganze Kirchen- und Schulgewalt, die Administration, Jurisdiktion und Steuerfreiheit dahin, nicht nur hörten mit dem katholischen Gottesdienst auch die daraus fließenden Einkünfte auf, der Rat schritt auch zur Einziehung des kirchlichen Vermögens, der Stiftungen und Grundabgaben, folgerichtig auch der urkundlichen Dokumente darüber, der Fundationsbücher, endlich auch der Stiftspründen selbst, wobei die dem Papste bisher reservierten Fälle dem Rate eine besondere Gelegenheit boten, die eigene Gewalt an Stelle der gestürzten päpstlichen einzuschieben unter Berufung auf seine neue landesherrliche Kirchenhoheit. Freilich konnte es gerade hierbei dem Landesfürsten leicht einfallen, sich seiner landesherrlichen Rechte zu erinnern, zumal ähnliche Besetzungsfragen an vielen Stellen des Reichs Gegenstand langen Streites zwischen Papst und Fürst gewesen waren und ihre Lösung durch die Reformation dem letzteren vielfach einen reichen Gewinn in den Schoß geworfen hatte.

Doch kam es auch jetzt noch nach keiner Seite hin zu einer Einmischung des dänisch-holsteinischen Herrschers; der König hatte viel zu viel mit inneren Schwierigkeiten zu tun, und das Kapitel dachte gar nicht daran, sich von ihm Hilfe zu erbitten. Vielmehr hatte es bereits 1528 seine Sache beim Reichskammergericht in Speyer anhängig gemacht. Damit beginnt der 33 Jahre dauernde Kapitelstreit, in den ähnlich wie in Bremen, Stettin und anderswo die Geschichte der Reformation in Hamburg ausläuft. Während eine ausführliche Darstellung der religiösen Bewegung bis 1529 bereits 1886 durch Prof. SILLEM geliefert wurde (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Heft 16), ist das umfangreiche urkundliche Material, das sich über den anschließenden Kapitelstreit im Hamburger Staatsarchiv und auf der Stadtbibliothek befindet, erst vor kurzem durch Bibliothekar Dr. SPITZER in umsichtiger Weise verarbeitet worden (Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 11, S. 430 bis 591). Für die Einzelheiten des Streits muß auf diese treffliche Abhandlung verwiesen werden.

Er schien mit nichten einen günstigen Verlauf zu nehmen. Am 16. Januar 1529 erhielt der Rat ein kaiserliches Mandat, wo-

nach binnen acht Tagen das Kapitel in sämtliche Rechte und Einkünfte wieder einzusetzen sei. Da das nach dem vorher Ausgeführten nichts weniger als die Rekatholisierung der Stadt bedeutete, auf die der Rat schlechterdings nicht eingehen konnte, trat die Stadt in den langwierigen Prozeß mit dem Kapitel ein. Aber auch dieser schlug zu ihren Ungunsten aus: am 7. Juli 1533 bestätigte das Reichskammergericht das Urteil des Mandats und befahl, binnen 45 Tagen nach der Überreichung des Schreibens den Nachweis der vollzogenen vollkommenen Restitution zu führen. Doch gelang es noch durch allerlei Einreden unter der Gunst der damaligen Zeitumstände, das Schlußurteil bis zum 10. Dezember 1536 hinauszuschieben: dann verurteilte das Gericht die Stadt außerdem zur Zahlung der auferlegten Brüche wegen Ungehorsams und der Prozeßkosten.

Aber die Stadt hatte sich unterdeß zu helfen gewußt. Zwar die vielfältigen Versuche, mit dem Kapitel zu einem gütlichen Vergleich zu kommen, waren immer wieder gescheitert, besonders an der Hartnäckigkeit des Dekans Clemens Grothe und der mit ihm nach Lübeck geflohenen Domherren, so nahe man schon einmal, Februar 1533, einem für die Stadt günstigen Abschluß gewesen war. Auch daß man tatsächlich angefangen hatte, dem Kapitel den weltlichen Besitz zurückzuerstatten, hatte nichts geholfen. Damit man nicht schließlich genötigt werde, auch in den »Religionssachen« — übrigens ein äußerst dehnbarer Begriff — zurückzuweichen, hatte man sich zögernd und nicht ohne viele Bedenken in den Schmalkaldischen Bund aufnehmen lassen, am 29. Januar 1536, mit einem jährlichen Beitrag von 12 000 fl . Es hätte soviel näher gelegen, sich auf den König von Dänemark als den eigentlichen »Landesherrn« zu stützen. Wirklich hatte der Anwalt des Rats einmal ganz am Anfange des Prozesses in Speyer stark betont, daß die ganze Sache vor des Herzogs von Holstein Gericht gehöre. Damals berief sich das Kapitel auf die tatsächliche Reichsunmittelbarkeit der Stadt¹⁾. So waren die Rollen vertauscht. Warum sollte auch die Stadt sich nicht den Rest von Abhängigkeit, den sie noch mitschleppte, für die höchsten Interessen zu nutze machen! Zumal diese Interessen gemein-

¹⁾ SPITZER, S. 473.

same waren und von dem Nachfolger des 1533 heimgegangenen Friedrich, dem noch weit entschiedener evangelisch gerichteten König-
Herzog Christian III., auch als gemeinsame lebhaft empfunden wurden. Aber die Fehde, die Lübeck und Christof von Oldenburg zugunsten des gefangenen Christian II. um die dänische Krone erhoben, hielt alle seine Kräfte auf das nächste Ziel gespannt. Der Sieg über das Hansahaupt Lübeck steigerte dann freilich seine Macht und sein Selbstbewußtsein gegenüber den Städten ganz erheblich. In Hamburg wurde Februar 1536 der Friede geschlossen, durch den Christian III. anerkannt wurde.

Die Stadt Hamburg hatte ruhig gesessen und sich den König zu Dank verpflichtet. Als er die Hände frei hatte, hat er in derselben Zeit, da er in seinen Landen auf den Abschluß der Reformation durch die Feststellung der Kirchenordnung hindrängte, Hamburg geholfen, seine eigene Reformation und Kirchenordnung zu retten. Nachdem er die Publikation des Endurteils verhindert hatte, teilte er den Parteien mit, daß er in Hamburg persönlich die Verhandlungen zwischen beiden leiten werde. Das geschah in den Tagen vom 3. bis 8. Mai 1538. Freilich hatte sich ihm die Stadt zuvor am 4. Mai feierlich als Glied Holsteins bekennen und versprechen müssen, »sich zu halten, wie es frommen Leuten bei ihren erbgebornen Landesfürsten und Herrn zu tun gebühret«¹⁾. Nun konnte sich der König umsomehr auf den Standpunkt stellen, daß das Kapitel seine, des Königs, Rechte verletzt habe, als es die Sache in Speyer und nicht bei ihm oder seinem Vater anhängig gemacht habe; der Rat dagegen war in der glücklichen Lage, auf sein völlig korrektes Verhalten im Jahre 1529 zu verweisen. Aber obgleich der König persönlich in seiner Wohnung die Parteien abhörte, der Rat vorläufig für ein Jahr auf die menses papales verzichtete, und der König sich mit ihm einverstanden erklärte, endete auch dieser Vergleichsversuch resultatlos. Mit Drohungen gegen das Kapitel und der Warnung, sich die weitere Vollstreckung des Urteils nicht beifallen zu lassen, brach er ab²⁾. Noch im gleichen Jahre trat er selbst der evan-

¹⁾ WAITZ, Schleswig-Holsteins Geschichte, Bd. 2, S. 248 f. In der Stadtrechnung ist sogar der Ausdruck *subjectio* gebraucht, s. LAPPENBERG, Tratziger, S. 277, A. 1.

²⁾ SPITZER, S. 512—16.

gelischen Bundeseinigung bei. Es kamen die Jahre, da die protestantische Macht ihre Höhe erstieg. 1541 wurde den evangelischen Ständen eine kaiserliche Deklaration in Regensburg zugestanden, wonach ihnen der bisher erlangte Besitz bestätigt wurde. An eine Rekatholisierung Hamburgs war bei solchen Rückendeckungen vollends nicht mehr zu denken.

Soviel aus dem Quellenmaterial, das nach dem Abschluß des ausführlichen Referates aus der Feder des an allen diesen Verhandlungen nächstbeteiligten Ratssekretärs Röver weit dürftiger und lückenhafter ist¹⁾, zu entnehmen ist, hat der Rat nun die Zeit für gekommen erachtet, einen definitiven Vergleich mit dem Kapitel zu erzwingen, zumal seit Oktober 1540 die Praepositur, deren Besetzung dem Herzog von Holstein zustand, von Christian an dessen Rat Caspar Fuchs verliehen war²⁾. Die Verhandlungen, die am 30. August 1542 in Anwesenheit der zufällig Hamburg berührenden sächsischen und hessischen Gesandten und Räte Franz Burchart und Werner von Waldenstein und unter ihrem Einfluß stattfanden, führten zu einem formellen Verzicht der Kapitelherren auf die Vollstreckung des Speyerschen Urteils, also zu einem wirklichen Stillstand und damit der Möglichkeit, zu einem direkten Vergleich beider Parteien zu gelangen, der denn auch bestimmt in Aussicht genommen wurde³⁾. SPITZER ent-

¹⁾ Wie vorsichtig das argumentum e silentio zu handhaben ist, kann man wieder einmal daraus sehen, daß die hamburgischen Chroniken, auch die TRATZIGERS, die folgenden Stadien der Sache ganz übergehen.

²⁾ Derselbe, der mit Melchior Rantzau zusammen dem König bei dessen Verhandlungen im Mai 1538 zur Seite stand, vergl. SPITZER, S. 512 ff.

³⁾ Wir haben zwei Aktenstücke über diese Verhandlungen auf dem Hamburger Staatsarchiv, eine von seiten des Rats in einem offiziellen Transsumpt des Rats von Osnabrück (vom 24. Dezember 1558) unter der Aufschrift »Recess in Hamburgk Anno 1542« und der Signatur Cl. I Lit. O c Nr. 6, eine von seiten des Kapitels in Form einer Protestationsurkunde (s. folgende Note). Auf der ersten beruhen SPITZERS Angaben S. 518 f., wie mir derselbe gütigst mitteilte. Er hat aber die Stelle, die von dem in Aussicht genommenen Vergleich handelt, irrtümlich auf die Ernennung von Kommissaren zur Deponierung von Exekutorialien bezogen. Sie lautet so:

Vnnd dieweil sonsten noch allerlei Artikel zwischen einem Erb: Rathe der Burgerſchaft, Capittel vnnnd Clerifey Irig, so ist ferner bewilligt worden, das nach Deponierung der Exekutorial, welches zwischen hier vnnnd Michaelis ſchriſten vngeuerlich geſcheen ſoll, von beiden Theilen eglliche ver-

nimmt einem späteren Briefe des hamburgischen Gesandten Dr. Dutzenrath vom 22. Oktober 1556 (oder 1558), daß der unerbittliche Dekan Grothe von Lübeck aus auch diesem »Abschied« sein Veto entgegenstellte. Die uns erhaltene umfangreiche Protestation, die die deputierten Domherren Garlestorp, Kissenbrügge, Henning und Stuve sofort nach der Verhandlung am 1. Dezember im Hause des erstgenannten und nach seinem Diktat von dem Notar Joachim Nyehausen aufsetzen ließen¹⁾, zeigt nicht nur, daß diese sich allerdings an die Zustimmung des Dekans gebunden wußten, dem man nur mit Mühe eine Einwilligung zu dem Eintritt in die Verhandlungen entwunden hatte, auch nicht nur, daß sie keineswegs gesonnen waren, auf die alten Rechte und Immunitäten zu verzichten, sondern daß sie selbst das ganze Resultat als durch Drohungen erpreßt ansahen, vor allem das Zugeständnis, zu einem direkten Vergleich die Hand zu bieten, worauf die Urkunde nur versteckt hindeutet²⁾. Als der Dekan kurz darauf

ordent werden sollen, sich sollicher Irriger Artikel halben mit einander zu undterreden, vnnnd dieselbige auf Christliche, billiche, Erbare wege vnnnd mittel zu errichten vnd zu nertragen zu befließigen, damit allenthalben freuntlicher gueter will vnnnd einigkeit zwischen einem Erbaren Rath, gemeiner Burgerschaft vnnnd der Clerisey erhalten werden muge. Des man sich auch allerseits erbotten, vnnnd will ein Erbar Rath die Clerisey zur billigkeit in schutz vnnnd freuntlichen beuehlich haben. Dariegen sie sich auch dergestalt, wie sichs Ihrem standt nach eignet vnnnd gebühret, zu halten wissen werden, getrenlich vnnnd vnngeferlich.

So schließen sich die Nachrichten in dem späteren Schreiben an Straßburg (s. u. S. 27) genau, sogar unter wörtlicher Anlehnung, an, und erledigt sich der von SPITZER, Anm. 184, ausgesprochene Zweifel, ob damit andere Verhandlungen gemeint seien als diese von 1542.

¹⁾ S. vorige Anmerkung. Urkunde im hamburgischen Staatsarchiv, Signatur ebenfalls Cl. I, Lit. O c Nr. 6 (13 S.). Aus dem Aktenstück, das SPITZER unbekannt geblieben zu sein scheint, geht hervor, daß bereits am 8. und 9. und dann wieder am 13. und 14. August Verhandlungen vorausgegangen waren, in denen der Rat durch die Forderung von 10 000 fl als Beisteuer für den schmalkaldischen Bund das Kapitel so in die Enge trieb, daß es einwilligte, nach Lübeck zu schicken und die Zustimmung des Dekans zur Aufstellung von puncta concordiae einzuholen. Am 27. August waren die Gesandten mit dieser Zustimmung von dort zurück.

²⁾ Es heißt da: sie hätten einwilligen müssen, nicht zu procedieren und Stillstand damit zu tun, „mit eßlichen andern beiwornden vnnnd Henden, wie die denn weiter vnnnd mehr durch die ehebemelte Rethē schriftlich ist ver-

starb, fühlte sich trotzdem der Rat vollends als Herr der Situation. Ende 1542 oder Anfang 1543 schritt er dazu, vier erledigte Kanonikatspfründen, unter ihnen die des Dekans, an die vier Pastoren der Pfarrkirchen zur Aufbesserung ihrer Besoldung zu verleihen¹⁾. Ein darauf ergangenes hartes kaiserliches Mandat, das jetzt binnen 9 Tagen die Restitution des Kapitels forderte, wurde offenbar nicht mehr ernst genommen. Doch scheint es dem Rate den Anlaß gegeben zu haben, »damit das Capitel ihre endliche und eigentliche Gemüt und Meinung wüßte«, unter Hinweis auf die Verhandlungen von 1542 eine »Summe« von etlichen Artikeln aufzusetzen und diese dem Kapitel mit der Bitte um eine Gegenäußerung binnen 3 Monaten zu überreichen. Der Vorschlag ging darauf aus, daß sich Kapitel und Rat über die Personen, denen die Pfründen verliehen werden sollten, miteinander nach dem Gesichtspunkt jedesmal vereinigen sollten, ob sie den Kirchen zu Hamburg in veris ministeriis ecclesiasticis zu dienen tauglich wären; dann sollte die Kollation selbst zwischen beiden Instanzen geteilt bleiben, der Rat die in den Papstmonaten erledigten verleihen, das Kapitel die anderen²⁾. Von der Verwendung der Pfründen für die Pfarrstellen wollte man also offenbar nicht abgehen, aber man wollte die Personenfrage gemeinsam erledigen. Diesem Modus entspricht der Vorschlag einer gemeinsamen Visitation, der im Januar 1544 an das Kapitel erging³⁾. In diese Zeit ungefähr mag auch die Einreichung der »Summe« zu setzen sein. Ein Widerstand konnte kaum mehr erwartet werden.

Dennoch kam es anders. Das Kapitel wußte wieder Monat für Monat die Sache hinzuziehen. Als der Rat dann im siebenten Monat — man stand also weit im Jahre 1544 — auf schriftliche und mündliche Antwort bestand, zeigte sich ein überraschend ver-

fasset, ins reine vntengeschrieben (fehlt jetzt, vorhanden nur die ersten Zeilen und diese durchgestrichen, es war danach offenbar die vorhergenannte Urkunde). Ob nun in disen oder vorkemelten hendlen, vnderredung oder bewilligung, die wir doch in großen forchten vnnnd angsten, befahrung leibs vnnnd guts vor uns vnnnd die Clerisei mugen izundt dargesehen, gehandelt vnnnd angenommen haben, wollen wir doch dardurch — der Rechte nicht begeben“ etc.

¹⁾ Vergl. SPITZER, S. 517 f.

²⁾ Siehe das hamburgische Schreiben unten S. 27 ff. für diese und die folgenden Vorgänge.

³⁾ SPITZER, S. 519.

ändertes Bild. An dem bestimmten Tage teilte der Notar des Kapitels mit, daß die Herren die Stadt verlassen hätten; dafür überreichte er ihnen drei Schreiben: eines vom Erzbischof, worin er als Oberherr des Domstifts dem Kapitel jeden Vergleich mit dem Rate verbot, eines, das offenbar den verfehlten Versuch machte, den eben vollzogenen Speyerschen Reichstagsabschied zugunsten des Stifts zu verwerten — über diese beiden konnte man zur Tagesordnung übergehen —, ein drittes vom König von Dänemark und seinen Brüdern, worin ebenfalls jeder Vergleich mit dem Rat untersagt wurde. Das schuf eine neue Situation, deren Ernst durch ein direktes Schreiben des Königs und seiner Brüder vom Tage zuvor bestätigt wurde des Inhalts, daß der Rat mit der Reformation einzuhalten und dieselbe ihm zu überlassen habe, widrigenfalls die Fürsten das Kapitel zu schützen wissen würden. Die Erklärung für die auffallende Schwenkung Christians liegt in dem Wunsche der dänisch-holsteinischen Brüder bei der 1544 vorgenommenen Teilung den jüngsten, leer ausgehenden Bruder Friedrich durch die Verleihung der bremischen Koadjutur und die Exspektanz auf den Erzstuhl zu entschädigen¹⁾, wofür die drei Wahlstimmen, die dem Hamburger Domkapitel zustanden, notwendig waren. Von welcher Seite dieser Plan ausgegangen war und wann er zuerst auftauchte, ist schwer zu sagen. Die Wünsche begegneten sich schon vor der Teilung, die im August stattfand und bei der Friedrich eben deshalb wirklich übergangen wurde²⁾. Der Hamburger Rat sah natürlich eine Intrigue des Kapitels darin, die es angezettelt, weil es sich gegen die Stadt nicht mehr zu retten wußte. Sicher war, daß es den König für die eigenen Pläne möglichst auszunutzen versuchte, und daß es ihm gelang, den Rat in eine peinliche Verlegenheit zu versetzen. Nicht nur, daß man dem König die Wahlstimmen in Aussicht stellte, man verhalf ihm jetzt auch zu der Erinnerung, daß das Patronat über das ursprünglich vom Kaiser gestiftete Domstift auf ihn, den

¹⁾ Literatur darüber s. bei SPITZER, Anm. 185.

²⁾ In Rendsburg 10. August 1544 wird der Landschaft der Huldigungs-
eid an Friedrich erlassen für den Fall, daß dieser Erzbischof von Bremen
würde, im anderen Falle solle diese »Verlassung seiner Lieb unschädlich
sein« (Urkunde in 3 Abschriften auf der Kieler Univ.-Bibliothek, vgl. RATJEN,
Verzeichnis der Handschriften, Bd. 1, S. 15, 25, Bd. 2, S. 170).

Landesfürsten, übergegangen sei und demnach er nach dem Hinfall des Papsttums die Besetzung der Pfründen in den mensches papales vorzunehmen habe. Da der vom Kapitel damals angezogene Speyersche Abschied, der »den katholischen Standpunkt fast aufgab«, nach JANSSENS, von BEZOLD (Ref.-Gesch., S. 747) aufgenommenem Wort, im Juni 1544 stattfand, kann diese ganze, für Hamburg so unerquickliche Episode frühestens im Sommer ihren Anfang genommen haben, was mit der obigen Datierung gut stimmt.

Die Spannung scheint einige Zeit angedauert zu haben. Ende Februar 1545 geriert sich der König noch immer als der Beschützer des Kapitels, diesmal gegen die Grafen von Schauenburg¹⁾. Es ist kaum glaublich, daß der Rat ernstlich von Christian III., dem treuen Freunde des Evangeliums, dasselbe fürchtete, was er vom Speyerer Kammergericht und vom Kaiser zu befahren hatte. Aber er sah erstlich das Ende des überaus lästigen Streits mit dem Kapitel, das eben vor der Türe zu stehen schien, wieder in die Ferne gerückt, und er erkannte zweitens in der plötzlichen Behauptung landesherrlicher Rechte von seiten der holsteinischen Fürsten eine neue Gefahr für die Freiheit der Stadt und die Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse nach eigenen Maßstäben. Er hielt die Sache für wichtig und drohend genug, um sie dem Hauptpolitiker jener Zeit, so fern er war, Martin Bucer, in einem langen Anschreiben mit einer ausführlichen, geschichtlich weit ausholenden Darstellung des ganzen Streitfalls vorzulegen und sich bei ihm Rats zu erholen. Mochte es auch durch die Verhandlungen über ein Bündnis zwischen England, Hessen, Dänemark-Holstein, Bremen und Hamburg, das eben damals von Straßburg aus angeregt war (Brief Bucers vom 1. Oktober 1544)²⁾, nahegelegt sein, sich an die oberdeutsche Schwester in dieser Frage zu wenden, mochte die Hilfe, die Bucer insbesondere damals dem Kölner Erzbischof Hermann von Wied gegen sein renitentes Domkapitel geleistet hatte, den Straßburger Reformator als besondere Autorität in solchen Streitfragen empfehlen, immer bleibt es ein starkes Zeugnis für die hohe Stel-

¹⁾ Schreiben des Königs vom letzten Februar an die Grafen Adolf und Otto von Schauenburg bei SPITZER, S. 522.

²⁾ M. LENZ, Korrespondenz zwischen Philipp von Hessen und Bucer, II, S. 267 ff.; 269, A. 2; 275, A. 2; 283, A. 1.

lung, die damals Straßburg und Bucer im protestantischen Deutschland einnahmen, wenn der Rat der nordischen Hansastadt sich bei ihnen die Rechtsbelehrung holte. Seit Bucer die Wittenberger Konkordie und damit die Union der Wittenberger und Oberdeutschen 1536 fertiggebracht hatte, dehnte sich sein Einfluß auch auf den Norden aus auf dem Wege über Hessen, wo der Landgraf, sein treuester Verbündeter und Freund, ihm in allem die Hand reichte. Die Reformation des Kölner Erzstiftes, dieser Hochburg des alten Glaubens, von 1542 an, die vor anderen sein Werk ist, mußte seinen Ruhm auf den Gipfel heben. So rückte der Straßburger auch für Hamburg in die Stelle eines reformatorischen Vertrauensmanns, die in einem früheren Stadium der Wittenberger Bughagen eingenommen hatte. Er schien um so mehr dazu qualifiziert, als es sich in dieser Frage um die Wahrung der Städtefreiheiten gegen einen Fürsten handelte; in solchen Fragen war der Vertreter der alten berühmten oberdeutschen Reichsstadt jedenfalls unbefangener und kompetenter als ein Mann vom Wittenberger Geist.

Daß es sich wesentlich für die Hamburger um diese Front handelte, zeigen auch die neun Punkte, in die sie ihre Anfrage auslaufen ließen: ob nicht aus der eigenen Gerichtsbarkeit der Stadt auch die volle Oberhoheit des Rats über die Stadt (1) oder doch wenigstens das Stift (2), dessen Charakter als Domstift übrigens strittig sei (3), zu folgern sei; ob das Patronat des Kaisers über das Stift auf die Landesfürsten übergegangen sei (4), und falls das der Fall sei, wie weit es sich erstrecke (5); ob der Rat nicht nach allem, was von Kaiser und Reich und vom Kapitel selbst zugestanden sei, ein volles Recht habe, das Kapitel zur Reformation des Stifts anzuhalten oder es dem Landesfürsten zu überlassen habe (6), und ob es nicht ein Recht auf die Vokation in den menses papales habe (9). Die Punkte 7 und 8, die das Recht des Kapitels, sich auf seine alten Statuten zu berufen, und das Recht des Erzbischofs von Bremen, die Reformation in Hamburg zu verbieten, bestreiten, sind nebensächlicher Art. Die Summa stand den Interpellanten darauf, wem die Reformation im Stift zustehe und wie man ohne Verkürzung der Rechte des Landesfürsten und der Stadt endlich diese Reformation zu Ende führen könne.

Das ausführliche Bucersche Responsum ist ein bedeutendes reformatorisches Aktenstück, ein Lehrstück von großem Zuschnitt, das uns überall den weiten Blick, die kluge, abwägende Art und die hervorragenden Kenntnisse des reformatorischen Führers erkennen läßt und damit auch einen wichtigen Beitrag zur Charakteristik des Mannes darstellt. Der künftige Biograph wird an ihm nicht vorübergehen dürfen¹⁾. Bucer wird einige Zeit darüber gesessen haben. Über die Geschichte der Stadt hat er sich aus ALB. KRANTZ' Saxonica (S. 37 u. 51) orientiert und eine Fülle von juristischem, theologischem und philosophischem Material

¹⁾ Für Bucer sind wir noch immer angewiesen auf das einst treffliche Buch von J. W. BAUM, Capito und Butzer, Straßburgs Reformatoren, Elberfeld 1860 (Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformierten Kirche, III. Teil), das aber wesentlich nur die Zeit bis 1529 ins Auge faßt. Obgleich seitdem eine Menge neues Material zutage gefördert, z. T. auch herausgegeben ist — man denke allein an die drei Bände des Briefwechsels Bucers mit Philipp von Hessen, herausgegeben von M. LENZ in den Publikationen des preußischen Staatsarchivs, Bd. 5, 28 u. 47 — kann der Schatz auch nicht annähernd als gehoben, geschweige denn als verarbeitet angesehen werden; man sehe z. B. die Bibliographie und die Notizen über den handschriftlichen Nachlaß Bucers ein, die A. ERICHSEN zum 400jährigen Geburtstag Bucers 1891 (Straßburg, Heitz) gab. Seine politische Bedeutung ist immer mehr ans Licht getreten; seine dogmatische in ihren engen Beziehungen zu Calvin hat A. LANG in der Monographie über »Bucers Evangelienkommentar und die Grundzüge seiner Theologie« (Leipzig 1900) herausgestellt, vergl. dazu die wertvolle Besprechung W. KÖHLERS in den Göttinger Gel. Anzeigen 1902, S. 6—24. Daß er auf praktisch-theologischem Gebiete für die Entstehung der Konfirmation von grundlegender Bedeutung sei, erwies W. DIEHL, Zur Geschichte der Konfirmation, Giessen 1897, nachdem A. ERICHSEN bereits 1894 den Beweis angetreten hatte, daß die Calvinische Gottesdienstordnung vielmehr Straßburger Ursprungs sei. Man wird darangehen müssen, auch die kirchenrechtliche Bedeutung Bucers im Zusammenhange und auf ihre Beziehungen zu Calvin hin zu untersuchen. Über seine Auffassung von Kirche und Amt s. LANG, S. 179 f., 298 ff., namentl. S. 306 ff. Unser Aktenstück, das bereits aus der Zeit der stärksten persönlichen Berührungen mit Calvin stammt, ist deshalb von besonderem Werte, weil Bucer hier ohne genauere Kenntnis der Situation und ohne persönliches Engagement seine Ideale reiner und grundsätzlicher aussprechen kann als sonst wohl. Im besonderen stellt sich diese Schrift Bucers zwischen den »Evangelienkommentar«, 3. Ausg. von 1536, und das Buch »von der wahren Seelsorge« von 1538 einer- und das letzte große Werk De regno Christi (1557) andererseits ein. Auf Genaueres einzugehen, ist hier nicht der Ort; auf einiges ist unten hingewiesen.

herangezogen. Am 29. Mai schreibt er an Jakob Sturm, daß er es nach bestem Vermögen abgefaßt habe, die Abschrift werde am nächsten Tage fertig werden¹⁾. Die Anfrage mag also im März oder April in Straßburg eingegangen sein. Die knifflische erste Frage beantwortet Bucer so: aus dem seltsamen, widerspruchsvollen Befunde, daß die Stadt zwar eigene Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung und Administration habe, aber doch den Holsteiner als ihren Landesfürsten anerkenne, schließt er, der Rat sei also wohl die Obrigkeit, der Fürst aber habe vom Kaiser die »Landpflege«, d. h. dafür zu sorgen, daß nichts zum Schaden der Stadt und in der Stadt zum Schaden des Reiches geschehe. Damit erledigt sich die 2. Frage dahin, daß der Rat natürlich auch für das Stift Obrigkeit sei — wofür es (Frage 3) ganz gleichgültig sei, ob man es als Domstift oder Kollegiatkirche anzusprechen habe, — demgemäß also auch ein Recht habe, dies nach göttlichem Wort zu reformieren, ohne daß das übrigens zweifelhafte Patronatsrecht des Landesfürsten ihn zu hindern befugt sei. Hier werden über Recht und Pflicht der christlichen Obrigkeit, nach ihrer Erkenntnis zu bessern, hohe Töne getroffen. Damit ist auch bereits in die Beantwortung der 4. und 5. Frage hinübergegriffen: weder die Kaiser noch die Landesfürsten haben ein eigentliches Patronatsrecht über das Stift; hätten sie es aber — und den Inhalt des landesfürstlichen Rechts könne man nur nach den tatsächlich ausgeübten Funktionen und der ihm unbekanntem Huldigungsformel definieren —, so könne dies doch der christlichen Gemeinde, ihren Geistlichen und ihrer Obrigkeit, dem Rat, nicht die Befugnis rauben, sich selbst zu reformieren. Nur zu oft hätten sich die Weltlichen mit Unrecht unter dem Vorwand der Voigtei der Herrschaft über das Geistliche, Stifter und Klöster, bemächtigt. Aus alledem folgt, daß der Landesfürst vielmehr die Pflicht hat, dem

¹⁾ Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg, herausgegeben von O. WINCKELMANN, III, S. 600: Hamburg[ensibus] perfecti quod ego potui. Descriptum nunc nondum plene est. cras [?] puto erit. post ibit ad vos. D. Grempius nunc confutatione concilii [v. Trient] tenetur et parte except[ionis] Colon[iensis]. postea et Hamburg[enses] quaestiones ei exhibebo. Danach scheint der Straßburger Advokat Dr. Ludwig Grempe, der damals als Rechtskonsulent in der Politik Straßburgs stark herangezogen wurde, von Bucer auch zu einem Gutachten aufgefordert worden zu sein. Doch wissen wir von einem solchen nichts.

Rate zu helfen, wenn das Kapitel, dem eingegangenen Versprechen entgegen, dem Vergleich in Sachen der Reformation widerstrebt, statt ihm in den Arm zu fallen (Frage 6); die präsentierten alten päpstlichen Statuten des Kapitels hätten aber den »Statuten Christi« zu weichen (Frage 7), und der Bremer Bischof habe, wenn überhaupt eine Gewalt über Hamburg, so nur eine zur Besserung (Frage 8). Die 9. Frage über die Kollation in den päpstlichen Monaten existiert für Bucer überhaupt nicht, da jede ordentliche Kollation einer Stelle, sei sie, welche sie sei, immer nur darin bestehen könne, daß die Gemeinde sich diejenigen zu Dienern der Predigt und Seelsorge setze, die tauglich seien; er handelt also vielmehr darüber, wie man das am besten mache. In den Ausführungen namentlich zu Frage 4 u. 9 steckt eine ganze evangelische Kirchenordnung im kleinen. In Summa bestätigt er den Hamburgern also, daß ihr Verhalten von der Herbeiziehung Bugenhagens, des »Bischofs« von Wittenberg, an bis dato völlig richtig gewesen sei. Der Schluß gilt dann einer grundsätzlichen Ausführung über das wahre und das falsche Kirchenrecht und ihre Quellen: während die rechten jurisconsulti sich auf die drei wahren Quellen stützen, als die »vom Anfang der Kirche über 400 Jahre in der besten Zeit unwidersprochen gegolten haben, erstens den Fundamentalsatz von der Selbständigkeit jeder christlichen Gemeinde, zweitens die alten Kanones bis zum Chalcedonense und Justinian, drittens die ältesten Gesetze der christlichen römischen Kaiser, stecken die falschen jurisconsulti in den drei Irrsalen, daß sie alles, was Echtes und Gefälschtes Gratian »zusammengeraspelt« hat, annehmen, zweitens daraus dem Papst alle Gewalt auch gegen die Schrift zusprechen und drittens auch gegen alles natürliche, göttliche und historische Recht die weltliche Obrigkeit aus den Kirchensachen verweisen und auch »das freie Herkommen des Reichs deutscher Nation nicht kennen«. Wie auch sonst, fällt Bucer in den letzten Sätzen ins Latein: »Gebe Gott,« lautet der diese interessante Darlegung resumierende Schluß verdeutsch, »daß bei uns stark sei vorzüglich das Wort Gottes selbst, die vollendete Weisheit und eines ewigen Rechtes Wissenschaft, die in den göttlichen Schriften überliefert ist, dann was mit ihr übereinstimmend oder gar aus ihr entlehnt die wirklich kirchliche Autorität festhält, dann auch was die Autorität

der Philosophen und der wahren Juristen sagt, die des Rechts und der Gerechtigkeit wahrhaft kundig sind, keine Leuteverderber, noch Tyrannenschmeichler, noch blöde Knechte des Buchstabens und der Traditionen von schlechten und einfältigen Menschen.« —

Daß dies inhaltreiche Schriftstück wirklich nach Hamburg abgegangen ist, beweisen zwei Abschriften, von denen die eine sich in einem Sammel-Manuskriptband der Hamburger Stadtbibliothek befindet, die andere in der nur handschriftlich vorhandenen und auf dem hamburgischen Staatsarchiv befindlichen Fortsetzung von STAPHORSTS hamburgischer Kirchengeschichte. Es wird sicher dazu gedient haben, dem Rat den Rücken zu stärken, obgleich STAPHORST später fand, daß Bucer »mit halbem Munde« geredet habe. Aber die Voraussetzungen, unter denen König Christians Verhalten gegen Hamburg allein erklärlich wird, änderten sich bereits in der nächsten Zeit so radikal, daß die Lage ihren drohenden Charakter verlor. Einmal nämlich zerschlugen sich die Verhandlungen mit Bremen, und Herzog Friedrich mußte sich vorläufig mit einer Kölner Domherrnstelle begnügen. Später wurde er dann noch (protestantischer) Bischof von Hildesheim und von Schleswig. Damit fiel das Interesse für die hamburgischen Wahlstimmen fort, damit der Grund der Parteinahme für das Kapitel¹⁾. In die umgekehrte Haltung wieder einzuschwenken und für den Rat und die Evangelischen Partei zu nehmen, war durch den 1546 ausbrechenden Schmalkaldischen Krieg und die Niederlage des Bundes 1547 für das Mitglied des Bundes, den überzeugten Lutheraner Christian, wahrlich Veranlassung genug gegeben. Die Stadt hatte ihrer Bundespflicht treu genügt, dadurch aber den vermehrten Zorn des siegreichen Kaisers auf sich gezogen. Schon als sie sich im Februar 1547 an den König um Vermittlung wandte, zeigte sich dieser willig. Freilich hatte ihm die Stadt »Reverenz und Gehorsam zu leisten« versprochen²⁾. Nun, nach dem Zusammenbruch des Bundes, tat sie, trotz ihres Sieges über Erich von Braunschweig bei Drakenburg, was ihr der König geraten: durch einen Fußfall und eine

1) Vgl. Nordalbingische Studien, Bd. 6, S. 297 ff., 1851.

2) Manuskript auf der Hamburger Stadtbibliothek »Handlungen der Schmalkaldischen Bundesverwandten«, p. 171 ff. SPITZER, S. 523 f. und A. 191.

Buße von 60 000 fl. erkaufte sie sich am 15. Juli die Verzeihung des Kaisers, damit aber auch die Sicherung ihrer Reformation.

Unter den veränderten Zeitverhältnissen ist dann endlich nach abermaligen vielfältigen Verhandlungen am 2. Mai 1561 der Hamburger Kapitelstreit zu Ende gebracht worden durch den Bremer Vertrag, der auf den Verdener Abschied vom September 1556 zurückgeht. Das Resultat konnte für den Staat schließlich kein mehr so reines sein, wie es noch 1545 möglich geschienen. Um das Wichtigste herauszuheben: dem Kapitel wurde die Jurisdiktion über seine Mitglieder und Angestellten zugesprochen und den Domkurien ihre Immunität belassen; so blieb es allerdings »ein Staat im Staate«, und darin allmählich einen Wandel zu schaffen, wurde durch den weiteren Verzicht, auf den der Rat hatte eingehen müssen, ausgeschlossen, den Verzicht auf die Besetzung der Domherrnstellen in den menses papales. So mußte es der Zeit überlassen bleiben, diesen Anachronismus zu beseitigen.

Daß das Kapitel überhaupt soweit nachgab, hatte unter den vielen Gründen, die man mit SPITZER (S. 545) anführen kann, vornehmlich diesen: das Kapitel hatte sich, vollends nachdem Hamburg 1559 in den Augsburger Religionsfrieden aufgenommen worden war, mit der vollendeten Tatsache abzufinden, daß Hamburg eine evangelische Stadt geworden war. Es ist kein Zweifel, daß ein Teil des Verdienstes daran den dänisch-holsteinischen Nachbarn gebührt. Christian III. hatte auch in seinen letzten Lebensjahren noch den Vermittler gespielt: als das Kapitel auch den Verdener Vergleich wieder abgelehnt hatte, hatte sich der Rat noch einmal an ihn und seine Brüder gewandt, und diese waren sofort beim König Ferdinand dafür eingetreten unter nachdrücklicher Betonung ihrer landesfürstlichen Rechte über Hamburg und das Stift.

Eben dies Letzte zeigt uns, daß der ganze Streit für die Hamburger doch noch eine Einbuße nach anderer Seite mit sich führte. Ganz zweifellos hatte er dazu gedient, den Rest von Macht, den der dänische König und Herzog von Holstein über die Stadt hatte, zu festigen. Christian III. konnte mit Befriedigung auf die den großen Hansastädten gegenüber geübte Politik zurückblicken: die Stellung Lübecks hatte er gebrochen, und über Hamburg hielt er die Hand. Darauf konnte dann der Erbe seines

Namens, der unruhige vierte Christian, in seinen großen Plänen und in seinen vielfältigen Reibungen mit Hamburg fußen. Damals erlangte Hamburg von demselben Reichskammergericht zu Speyer die Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit (1618), vor dem es einst auf die holsteinische Landeshoheit verwiesen hatte, um sich unter diesem Titel gegen den Dom zu schützen. Aber noch 1621 zwang Christian IV. die Stadt, seine Landeshoheit bis auf weiteres anzuerkennen.

Auch um deswillen entbehrt jener Moment des Jahres 1545, obgleich er in bezug auf die eigentliche kirchliche Materie des Streits eine Episode blieb, nicht des Interesses; damals ließ der König die Stadt seine Macht am empfindlichsten fühlen. Aber das Hereinziehen Bucers verleiht ihm noch eine erhöhte und bleibende kirchengeschichtliche Bedeutung. SPITZER, der über diese ganze Zeit kürzer hinweggeht, hat auf eine Veröffentlichung der beiden Aktenstücke, des Hamburger Schreibens und der Antwort Bucers, als seinem Zwecke zu fern, verzichtet, zumal er nur Kopien zur Verfügung hatte, meint aber, daß »eine Veröffentlichung dieses Responsums gewiß wünschenswert wäre, sobald erst das Original aufgefunden wäre« (S. 520). Ich hatte beide Stücke bereits vor 12 Jahren im Archiv des Straßburger Thomasstifts in der ladula 54, die von auswärtigen Angelegenheiten handelte, unter Nr. 27 und mit der Aufschrift »Reformation des Thumstifts zu Hamburg, wem sie zustehe« gefunden und genaue Abschrift davon genommen. Die SPITZERsche Abhandlung gibt mir Veranlassung, sie nun, zugleich als Ergänzung seiner Arbeit, hier zu veröffentlichen.

Die beiden Stücke, die jetzt vom Thomasarchiv in das Städtische Archiv übernommen sind (lad. 71), sind natürlich von verschiedener Hand, das vortrefflich geschriebene und erhaltene erste 8 Blätter (die letzten beiden Seiten fast unbeschrieben), das gleichfalls wohlerhaltene zweite 28 Blätter (letzte Seite unbeschrieben) stark. Das letztere ist nicht von Bucers schwer lesbarer Hand selbst gefertigt, sondern schon eine Abschrift, die er dann noch einmal durchkorrigiert und ergänzt hat, gewiß die Kopie, von der er Jakob Sturm, dem Stättmeister und treuen Gehilfen, in dem oben angeführten Briefe schrieb und deren Übersendung er ihm in Aussicht stellte. Das Bucers eigener Hand Angehörige ist durch besondere Schrift markiert. Jedenfalls hat Jakob Sturm

noch Einsicht in das Gutachten genommen. Ein Vergleich mit der alten Hamburger Kopie (A) zeigt aber, daß das Schriftstück ganz so, wie ich es im Konzept in Straßburg gefunden habe und hier genau abdrucke, abgegangen ist. Das Konzept kann die Ausfertigung also völlig ersetzen, die im Hamburger Archiv nicht mehr zu finden ist. Die geringfügigen Varianten sind unter dem Text angeführt, abgesehen natürlich von den rein sprachlichen bzw. orthographischen. Die STAPHORSTSche Abschrift (B), die erst aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts ist, habe ich bei diesem zweiten Stücke nur in denjenigen Fällen berücksichtigt, wo das Straßburger Konzept und die Kopie A auseinandergehen. Gegen das gemeinsame Zeugnis dieser beiden Urkunden ist das von STAPHORST wertlos. Bei dem ersten, kürzeren Stück hätte man die Varianten überhaupt fortlassen können, da hier das Straßburger Stück ja die Ausfertigung darstellt; indessen habe ich sie doch mitgeteilt, da das Konzept, auf das die Abschrift hier zurückgehen muß, erheblichere Abweichungen zeigt, und auch B herangezogen, einmal weil B auf eine andere Vorlage zurückzugehen scheint (s. Schlußbemerkung von STAPHORST), sodann als Beitrag zu der Beurteilung STAPHORSTS und speziell dieser ungedruckten STAPHORSTSchen Materialsammlung, bei deren Benutzung nach dieser Probe große Vorsicht geboten ist.

Dem Herrn Stadtarchivar Dr. Winkelmann in Straßburg, der mir die Stücke zu nochmaligem Vergleich übersandte, und den Herren Senatssekretär Dr. Hagedorn, Oberbibliothekar Dr. Müntzel und namentlich Bibliothekar Dr. Spitzer in Hamburg habe ich für die bereitwillige Überlassung des Materials herzlich zu danken.

I.

Casus Hamburgensis.

Wem die Reformation des Vermeinten Thumstifts dafelbsten nach Veränderung der religion zustehet vnd wie dieselbige am besten ohne weiterung vorzunemen.

Die Statt Hamburgk Ist eine anze vnd Sehe Statt.

Erkennet die Herzogen zu Holstein für ire Landtsfürsten auff mittell vund maße irer Exemption, freiheit, priuilegia, gerechtigkeit vnd hergebrachtet gewonheit.

Sie ist auch durch die ¹⁾ Herrschafft des landes zu Holstein vnd Stormern befreihet, das der Radt ²⁾ beide im peinlichen vnd burgerlichen sachen das Recht zu setzen habe vnd von dem Rechte Rheinburger zu dem Landtsfürsten appellieren muge, wie es auch biß anher also ist ³⁾ gehalten worden.

Es hatt auch nicht die Herrschafft zu Holstein, sonnder der Radt im der Statt Hamburg zu gebieten vnd zuuerbieten noch auch die landtsfürsten ⁴⁾ von derselben auß krafft sonnderlicher exemption vnd hergebrachter freiheit einige anlagen, schatzungen oder anders zu furderend.

Wellicher gelegenheit vast der mehrertheil der Anze vnd Sehestett sein, vnd demnach ⁵⁾ dem Reich vnd jren landtsfürsten oftmals gutwillige nutz dienst erzeiget.

Nun leit im der Statt Hamburg eine Kirche ad beatam mariam virginem genant, dieselben hatt anfenglich der Keyser Carolus magnus gebauwet vnd gefunderet ⁶⁾, vnd weill er es thodts halben nicht geendiget, sein son Ludowicus vulendiget vnd mit ettlichen, aber wenig guetern begabet, der andacht, das aldo ⁷⁾ ein Erzbischoffen ⁸⁾ wider die vnglaubigen heiden, die denen, wende vnd andere, zu schutze des ords der Christenheit vnd zu außbreittunge des Christlichen namens vnd Religion sein solte.

Vnd ist auch daselbs das Erzbischoffthum ⁹⁾ ettliche zeit lang gewesen vnd der erst Erzbischoff ¹⁰⁾ Anscharius von obgemeltem Keyser dahin gesetzt worden.

Nachmals als sie ¹¹⁾ die volgenden Keyser von wegen anderer großen Kriege vnd geschefften im hohem Teutschen land vnd Italien vnd wider die Gallos vnd Ungaros des Sechsischen ordes wenig angenommen, vnd die denen vnd wenden der angefangenen Christlichen kirchen vber der Elbe mit vberfalle vnd grausamer Tirannie zugewaltlich vnd vberlastig worden,

Hatt sich der Erzbischoff vber die Elbe geben mueßen vnd zu Bremen seine Residencie genommen vnd hatt sich eine zeitlang ¹²⁾

¹⁾ A ihre, B aus Wolthat der. ²⁾ B die Stadt. ³⁾ B gebränzlich gewest und. ⁴⁾ B läßt aus: auch die landtsfürsten. ⁵⁾ A und B dennoch. ⁶⁾ B statt gebauwet vnd gefunderet: gestiftet. ⁷⁾ B daß Er alda. ⁸⁾ A Erz Bistumb, B Erzbischoffthum. ⁹⁾ A Erz Bistumb. ¹⁰⁾ A und B Bischoff. ¹¹⁾ A und B sich. ¹²⁾ A und B beide.

einem Erzbischoff zu Bremen vnnnd Hamburg gehalten vnd geschrieben.

Daruber hatt mitt der zeit der Stifft zu Hamburg ann seiner Herligkeit abgenommen vnnnd ist also endtlich ¹⁾ das Archiepiscopat gen Bremen transferiret worden ^{1*)}.

Nachmals ist von den folgenden Keysern das landt zu Holstain vnnnd Stormern zur Graffschafft ²⁾ gemacht worden vnnnd hatt das liehen vom Reich empfangen ³⁾ vnd vngeferlich vor hundert Jaren ist daruß ein Herzogthumb worden ^{2*)}.

Es soll aber gleichwohl, wie die Canonici furgeben, der Stifft, vnnnd wie sie es nennen, Ecclesia Hamburgensis mit der Ecclesia Bremensis eingeleibet sein, vnnnd sich beide Ecclesiae vergleichen haben, das sie beide den Archiepiscopum zu erwelen, vnnnd die Canonici zu Hamburg inn der Male auch eine stimmen haben ^{3*)}.

Es ist auch eigentlich ⁴⁾, das der Bischoff zu Bremen den Sprengel zu Hamburg gehabt, vnnnd aldo durch seinen Suffraga-

¹⁾ fehlt in B. ²⁾ B Herschafft. ³⁾ B getragen. ⁴⁾ A (aber nicht B) erweißlich.

^{1*)} Im Jahre 1223. Über die Gründung s. H. v. SCHUBERT, Ansgar, in Beiträge und Mitteilungen, Bd. II, S. 145 ff., über die Entwicklung im Mittelalter namentlich DEHIO, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, 2 Bde., Berlin 1877. Nicht nur »eine Zeitlang«, sondern fast 400 Jahre schrieben sich die Erzbischöfe nach Hamburg und Bremen.

^{2*)} Wie STAPHORST in B am Rande richtig bemerkt, erst 1474, dagegen war die Belehnung der Grafschaft durch den Herzog von Sachsen, nachdem sie längst völlig bedeutungslos geworden war, 1433 erloschen; dann erfolgte die Belehnung eine Zeitlang durch die Hand des Bischofs von Lübeck, doch als Vertreters des Kaisers, so daß man die Grafschaft nun als reichsunmittelbar ansehen konnte. Christian I. wurde dann am 14. Februar 1472 unmittelbar vom Kaiser belehnt. Die Landeshoheit der Grafen aber hatte sich bereits bis zum 13. Jahrhundert ausgebildet, unter den ersten Schauenburgern, von 1106 ab. WAITZ, Schleswig-Holsteins Geschichte, 2. Bd., S. 39, 1. Bd., S. 378 ff., 265, 49 ff.

^{3*)} Das war auch ganz richtig. Der Vertrag, der den Streit der beiden Kapitel 1223 beendigte, bestimmte, daß der Erzbischof von Bremen Synoden, Kapitel und Amtshandlungen auch in Hamburg halten kann, und bei einer Bremer Vakanz drei Hamburger Domherren, nämlich der Propst, der Dekan und der Scholastikus, jeder von ihnen hinter der entsprechenden Bremer »Dignität« mitzuwählen haben. DEHIO, Bd. 2, S. 157 f.; JENSEN-MICHELSSEN, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 2. Bd., S. 29 f.

neum^{1*)} viele papistische Ceremonien zum offtermal biß vff die zeit des liches gottlicher reinen lehre hatt vben laßen.

Zur Zeitt des anfanges¹⁾ sein die Herren des Stiffts Canonici regulares gewest vnnnd in demselben habitu lange jare gangen. Haben sich aber zu lezt durch ein Bapstlich Priuilegium des Habits erledigt vnnnd sein also weltliche geistliche Canonici worden vnnnd biß auff den heutigen Tag geplieben^{2*)}.

Nun hat der Stifft zwölff pfrunden, majores praebendas vnnnd zwölff minores praebendas genant. Derselben pfrunden hatt die Herrschafft zu Holstein eine große vnnnd ein kleine funderet, deßgleichen die Grauen von Schowenburg auch so viel, vnnnd der Adell im lande zu Holstein auch nicht vber ein oder zwen, derer dieselben auch patroni geplieben sein vnnnd jure patronatus dieselben²⁾ gemeinlich jren alten dienern verlihen haben, darinne³⁾ auch jnnen biß anher Rhein Inrede vnnnd verhinderung geschehen^{3*)}.

¹⁾ A fügt hinzu: des Stiffts, B zu derselben Zeit. ²⁾ A und B fügen auch hinzu. ³⁾ A dazu.

^{1*)} Allerdings war der Dompropst von Hamburg zu einer so selbständigen, einem Bischof vergleichbaren Stellung gelangt, daß den Ausdruck Suffragan auf ihn zu beziehen unbedenklich erscheint, zumal er zunächst jedes stimmberechtigte Mitglied eines geistlichen Kollegiums bezeichnet.

^{2*)} Über die älteste Form des Kapitels wissen wir nichts Bestimmtes. Nach der großen Verwüstung durch die Slaven errichtete Erzbischof Unwan (1013—35) das Kapitel von neuem, indem er aus seinen vier Klöstern je drei, also im ganzen zwölf Brüder entnahm, qui in Hammaburg canonica degerent conversatione (Adam von Bremen II, c. 47). Dann hat Erzbischof Adalbero (1123—49) das Kapitel wiederhergestellt: eine Urkunde aus dieser Zeit nennt die Kanoniker noch die fratres de Hammaburg, in Erinnerung des mönchischen Ursprungs. Damals war in Bremen bereits das Kapitel stark verweltlicht, die einzelnen Kanoniker hatten schon längst Pfründen und sogar Privatbesitz; Adam II, c. 67 (Schol. 53); Hamb. Urkundenbuch, Nr. 83; vgl. DEHIO, Bd. 1, S. 261. Wann der Hamburger Konvent die vita canonica aufgab, wissen wir nicht. Über die Einrichtung eines Domstifts überhaupt s. SCHNEIDER, Die bischöflichen Domkapitel. Neue Ausgabe, Mainz 1892; über die Entwicklung derselben bis ins 14. Jahrhundert: Derselbe, Würzburg 1882, dazu namentlich HINSCHIUS, Kirchenrecht, Bd. 2, S. 49—161, und in HERZOG-HAUCKS Realencyclopädie X³, S. 35 ff.; über die Verhältnisse speziell in Hamburg die consuetudines eccl. Hamb. bei STAPHORST, Bd. 1, S. 456 ff., und namentlich SPITZER (a. a. O., S. 434—51).

^{3*)} Diese und die folgenden Angaben ergänzen die SPITZERS, S. 450 ff., mehrfach.

Die andderen alle, jngleichen die Vicarien vnd Commenden, sein von singlaren personen des Raths vund burgern¹⁾ auß milder andacht von zeiten zu zeiten gefunderet vund also endtlich das Stifft zu obgemelter anzall der praebenden vermehret, vund zu²⁾ den gueteren, die es jho hatt, gebracht worden.

Bey menschen gedencken aber aller erst hatt der König von Dennemarcken als ein furst zu Holstein durch einen seiner verwandten zu Rom ein Indultum Apostolicum erhalten, das die fursten zu Holstein den praepositum zusezen haben^{1*)}.

Das dechanat aber hatt der Papsjt zuverlihen gehabt vund das also bey menschen gedencken³⁾ das Capittel im judicio contradictorio Romae erhalten^{2*)}.

Dieser Stifft wurt nun gemeinlich ein Thumkirche vnd die Canonici Thumheren genant, die Canonici nennen den Stifft Maiorem ecclesiam Hamburgensem, wir haltens aber fur eine collegiate Kirchenn^{3*)}.

Sie haben⁴⁾ in der Papissterey, wie ich anders nicht weiß, die vehr pastores, welliche gottfruchtige gelertte vund tugentliche⁵⁾ leut sein solten, zusezen gehabt^{4*)}.

Gewiß ist es aber, das innen die Pastores haben jerliche Pensiones, eyn jglich vngeferlich zu Sechzig oder sibenzig gulden, geben mueßen. Dojegen die Pfarren den pastoribus Rheine stipendia gegeben, sonnder die Pastores haben sollliche⁶⁾ pension vund ire vunderhaltung auß den offertoriis vund andern papisstischen fellen vund accidentalibus⁷⁾ suchen mueßen^{5*)}.

¹⁾ B von personen des Raths und privat Bürgern. ²⁾ A in. ³⁾ A fügt wider ein, B nur: und wieder das Capitel also. ⁴⁾ A und B fügen auch ein. ⁵⁾ vund tugentliche fehlt in A. ⁶⁾ In B fehlt: haben sollliche. ⁷⁾ In B fehlt: und accidentalibus.

^{1*)} Anno 1462.

^{2*)} Diese wichtige Tatsache finde ich auch bei SPITZER nicht erwähnt.

^{3*)} Kollegiatkirchen sind nichtbischöfliche Stadtkirchen, an denen mehrere Geistliche angestellt sind. Durch das Aachener Statut von 816 wurde die vita canonica auch auf sie ausgedehnt, so daß hier ebenfalls Kapitel mit der gleichen Entwicklung entstanden. So war es z. B. in Hadersleben und Eutin der Fall.

^{4*)} Die Sache ist für die frühere Zeit allerdings zweifelhaft und Gegenstand vielen Streites gewesen; vgl. SPITZER, S. 456 f. Während der Rat 1529 die Tatsache gelegentlich bestritt, gibt er sie hier zu.

^{5*)} Siehe dazu SPITZER, S. 458 f.

Vnd diese verpflichtunge nennen die Canonici Incorporationem, also das die Pfarfirchen maiori ecclesiae zu vnderhaltunge der Canonicon¹⁾ incorporirt seyen.

Es haben auch die Canonici den Papiſtiſchen Statuten nach iren mensem ordinarium vnd in demselben iren turnum collationis, darinne gehalten wirt, wan er ein groß praebenda durch eines Canonicken doth erledigt, das von stundt an die nechste minor praebenda zu einer großen succedieret vnd also ordine possessores minorum ad maiores kommen.

Darzu hatt eine igliche maior praebenda vier vicarias inn den vier Pfarfirchen²⁾, als inn jeglicher eine, zuuerliehen gehabt, welliche sie gemeinlich³⁾ iren dieneren cum reseruata pensione verliehen, entlich aber crescente impudentia⁴⁾ et auaritia selber behalten⁵⁾ vnd damit das Intrat irer großen pfrunden vermehret, vnd geben fur, das dieselbige vicarien iren praebenden incorporirt sein.

Wenn nun inn der Papiſterey vor ein oder zwen hundert Jaren vnd seidther⁶⁾ die Radt vnd Statt Hamburg mit der Clereseie von wegen ires obermachten vnwesendes⁷⁾ mutwillens vnd bannes in irrung vnd zwietracht gekhommen⁸⁾, wie ettlich mal geschehen⁹⁾, das die Pfaffen daruber furgewichen vnd die Statt von außen ansehen muessen¹⁰⁾, haben sie sich nicht zu der Herrschafft zu Holstein, sonnder zu derselbigen widderigen begeben vnd von der Herrschafft Rheinen beyfall vnd handthabunge gegen die Statt gefunden, die¹⁰⁾ Herrschafft hatt sich irer nicht angenommen, sonnder mit trost vnd hulff zu dem Rath vnd gemeiner Statt gehalten.

Wan er auch die Statt mit der Clereseie derhalben¹¹⁾ zuuertrage kommen, hatt sie ohne zudatt der Herrschafft mit den Pfaffen alleine gehandelt vnd die vertrege abgerichtet¹²⁾.

Als nun die reine lehre des heiligen Euangelii¹³⁾ widderumb an den tag gekhommen vnd die Statt die Rechten waren religion

1) B Canonicate. 2) B: im Dom und vier Pf. (!). 3) B läßt gemeinlich aus. 4) A crescente impudicitia, B crescente auaritia et impudentia. 5) B besessen. 6) A her, und seiter, B und bißanhero die Stad. 7) A (aber nicht B) Wesens. 8) A gerathen. 9) Der Zwischensatz fehlt in B, dann: daß sie, die Pfaffen, furgewichen. 10) B sondern die. 11) derhalben fehlt in B. 12) A und B ohne zuthun . . . aufgerichtet. 13) A die lehre des reinen Ev.

10*) z. B. in der Mitte des 14. Jahrhunderts, s. SPITZER, S. 463 f.

angenommen vund die Papiſtiſchen lehre vnd Ceremonden abgethan vund in den Pfar Kirchen an ſtatt der Papiſtiſchen vngelernten paſtoren anndere rechte ſeelsorgere vund pfarher angenommen, vund es endtlich dahin gekhommen, das die Canonici jre klingen vund ſingen vund Papiſtiſchen mißbruche¹⁾ jnn der Collegiaten Kirchen fallen laßen vund auß der Statt furgewichen ſein, Haben ſie den Radt vund gemeine der Statt Hamburg an Key. Chammergericht auff das ſpolium der Penſion²⁾, ſo jnen von den Paſtoribus jerlichs zugestanden³⁾, vund annderer dergleichen felle halben am Key. Chammergericht mit geſwinden proceßen furgenomen.

Vund die ſachen endtlich⁴⁾ durch partieliſche Richter vnd Aſſeſoren deß Chammergerichts dahin gebracht, das meinen Heren eine Reſtitution nicht allein in temporalibus, ſomnder auch in meris religioſis cauſis auferlegt vnd dieſelben condemniret ſein worden, alß zuwiderbuwinge ehlicher abgebrochener altar in hoſpitalen, da jetz arme Kranke leuth ligen, Item den Canonicis⁵⁾ die paſtoren auff entrichtung angezogener jerlicher penſion ſehen zulaffen, vund in deme Stichte⁶⁾ die abgeſtelden Papiſtiſchen Ceremonien widderumb anzurichten.

Wiewoll nun ein Erbar Radt nach rade jrer Herrn vund freunde vund der gelerten den Canonicis alle temporalia mehr dann ſie ſchuldig reſtituieret vund alleine jnn Religionpunkten vnd ſachen wider die ſentenz vff ein Chriſtlich Concilium geprotestieret, haben ſich doch die widderſacher vund das Key. Chammergericht doran nicht ſettigen laßen, Sonder ſein widder Radt vund Statt Hamburg in puris religioſis cauſis ſo weit vortgefahren, das inen die executorialien decerneret vnd zuerkhant ſein worden.

Derhalben ſich ein Radt vund Statt Hamburg zu aufenthaltung wider die geſwinden⁷⁾ Zundttigung deß partieliſchen Chammergerichts zu dem vereinigten protestierenden⁸⁾ jnn die verſtemndnuß begeben.

Jnn alle dieſer Zeitt vund des Radts gelidtner ſchwerer⁹⁾ anſechtunge ſein die landtsfurſten zusehendt ſtille geſeßen, Haben ſich auch der Pfaßen¹⁰⁾ vnd des vermeinten Thumſtiftes widder der ganzen

1) B ihren Sauck und Papiſtiſchen Mißbrauch. 2) B Spolium und penſionen. 3) B jährlich würden. 4) B daß die Sachen endtlich, A läßt endtlich aus. 5) B der Canonicus (!). 6) A und B Stifft. 7) B fügt hinzu: und ungebürlichen. 8) B der part. Cammer Richter und Aſſeſorum zu den ver. prot. Ständen. 9) ſchwerer in B ausgelassen. 10) A und B Pfaßen.

sache von wegen irer hohen iß furgewandten vbericheit oder Interesse mit nichte angenommen.

Ja alsß meine herren in prima instantia exceptionem fori declinatoriam opponeret¹⁾ vnnnd die sachen ann die Landtsfürsten zu Remittieren gefurdert^{1*)}, haben die Canonici inn irer Replica vnter amnderen furgewant, das sie den Landtsfürsten spoliū halben auch richtlich furgenommen hetten vnd den proceß gegen jnen zuverfolgen geneigt weren, vnnnd das gegen jnen²⁾ in eadem et pari causa vnd casu were wie die Statt Hamburg, haben dazu in der Replica gecontendieret, das die Herzogen zu Holstein der Statt Hamburg Landtsfürsten nicht weren vnnnd haben newlich die Herzogen fur des Stiffts vnd ire patronenn vnnnd Landtsfürsten recognoscieret³⁾.

Zu dem dieweiß ein Radt nach råde irer mituereinigten Stennde sich des Bapsts maenden⁴⁾ in Collationibus praebendarum, vicariarum vnnnd amnderer geistlichen lehne angenommen, darauff auch ettliche vacerende praebenden vnd lehne conferieret, vnnnd sich die jetz regierende Kon. W.⁵⁾ zu Dennemarcken⁶⁾ zuletzt inn der sache gutlicher verhoer vnd⁷⁾ handlung angenommen, hatt sein Kon. W.⁸⁾ am ende, do der handel deß Capittels vngedurlicher außsucht halben vnfruchtbar abgangen, mit dem Capittel auff ansuchen des Rads gehandelt, auff weise vnd maß, das der Radt bey der Collation inn mense papali pleiben muchte^{2*)}, vnnnd iß sein K. W.⁹⁾ alsß ein besonner liebhaber vnd furderer Gottliches worts vnd der waren Religion auff des Rads seiden widder das Capitel geneigt erspurt vnd befunden worden.

Vnnnd¹⁰⁾ hatt seine Kon. Mt. noch derselben Her Vater loblicher gedechtnuße den Radt mit der veränderung der Religion vnnnd fur-

¹⁾ B dem Gegentheil vorgehalten. ²⁾ B mit dem proceßen gegen ihm zu procediren geneigt weren und daß er gegen ihnen . . . ³⁾ haben dazu . . . recognoscieret in B weggelassen. ⁴⁾ = monden, Monaten. ⁵⁾ B Kön. Maj. ⁶⁾ A und B fügen zu: als ein Herzog zu Holstein. ⁷⁾ verhoer vnd fehlt in B. ⁸⁾ B S. K. M. ⁹⁾ B S. K. M. ¹⁰⁾ Die folgenden vier Absätze sind in B so zusammengezogen: Als aber danach chur- und fürstl. Gn. zu Sachsen und Hessen durch ihre Gesandten binnen Hamburg zwischen dem Rath und Capitel unter andern verfaßet, und einen abschied aufgerichtet, daß das Capitel bewilliget, sich der Irrungen halber, darinnen es mit der Stad stunde, auf

^{1*)} Im Jahre 1529, s. Einl., S. 5.

^{2*)} Das sind die Verhandlungen von 1538, s. Einl., S. 6.

nemende so woll ann dem vermeinten Thumstifft als ann den Pfar-
kirchen geweren lassen, vnnnd sich deß mit dem geringsten nicht vnter-
fangen.

Nun hatt es sich zugetragen, als deß Churfursten zu Sachsen
etc. vnd Landtgrauen zu Hessen Redte gen Hamburg zwuschen Denne-
marck vnd Pommern ettlicher Irrungen halben zuhandelen gefertiget,
das irer Chur vnd S. G. gesandten auch jnn den Irrungen, so sich
zwuschen der Stadt vnnnd dem Capitel enthelten, gutliche handlung
versucht, vnnnd die sache endtlich auff solichen Abschiedt verfaßet, das
das Cappittel bewilligt, sich der Irrungen halben auff Christliche,
ehrliche vnnnd billiche wege mit dem Rathe vnnnd gemeiner Statt
Hamburg zuertragen^{1*)}.

Demnach hatt ein Erbar Radt auß dringender nôt, damit der
Stifft an den kirchenguetern vnd Gottesdinsten nicht gar verwustet
wurde¹⁾, sich mit dem Capitel einer Christlichen ordnung vnd Re-
formation zuergleichen furgenommen, wo man²⁾ jnn der Key. De-
claration vnnnd ettlichen Reichs Abschieden zugelassen, vnnnd damit das
Capitell ire endtliche vnd eigentliche gemuet vnnnd meynung wußte,
ihnen daßelbig jnn einer summen, auff ettliche Artikel verfaßet, zu-
gestellt, welliche Artikel das Capitel zubedencken vnnnd darauff sein
meynung widerumb schriftlicher jnn innerhalb dreier Monaten frist zuer-
offenen angenommen.

christliche, erbare und billiche weise zu vertragen und E. E. Rath mit Zu-
thun ihrer Theologen und anderer Gelehrten Rath, aus dringender Noth,
damit der Kirchen Güter in esse bleiben und zu rechten Gottesdienst ge-
braucht würden, eine christliche Ordnung und Reformation vorgenommen,
wo ihnen das, vermöge der Kaiserl. Declaration und Reichsabschiede zu-
gelassen und die Articul und Summen ihrer vorhabender Meinung, darauf
die Ordnung zu grunde schriftlich gefasset, in der Summa dahingerichtet, daß
der Stifft allein reformirt und im wesende bleiben und man sich einer quali-
fication der personen, welchen die Praebenden und beneficia zu conferieren, ver-
gleichen, und die personen, denen Senatus in mense Papali und Capitulum in
mense ordinario verleihen solten, dem Capitul überreicht, welches auch dieselben
zu bedencken mit bewilligung einer benannten Zeit angenommen und sich das
Bedencken in 7 Monath erstreckt, ist mittlerweile fürgefallen, daß Kön. Maj.
etc. etc. (Dazu am Rande der verkehrte Hinweis STAPHORSTS: 1536 cf.
Tratziger.)¹⁾ A fügt zu (vergl. auch B): sondern die Kirchengüter in esse
bleiben und zu rechten Gottesdienst gebraucht werden möchten.²⁾ A wie ihnen.

^{1*)} Die Verhandlungen vom August 1542 s. Einl., S. 7 ff.

Vnnd war die Summa der Artikel dahin gericht, das der Radt den Stifft vnnd ¹⁾ das Cappitel nach Gottes wort Christlich Reformirt vnd zu guter ordnung gebrocht mit allen gueten, freihaiten, gerechtigkeit, digniten ²⁾ vnnd Officiis in wesen pleiben laßen vnd conseruieren wolte, vnnd das sollichs alles zu Gottes ehren vnd dienst vnd wolfart der Seelen heill der Christlichen gemein zu Hamburg gebraucht werden solte, vnnd das man sich einer Christlichen Qualification der personen, wellichen die pfrunden vnd beneficia conferiert werden solte, vergleichete vnd alßdam den also qualificierten personen, welliche den Kirchen zu Hamburg inn veris ministeriis Ecclesiasticis zu dienen tuglich weren, das Capitulum inn mense ordinario vnnd der Radt inn mense papali verlihen solte ^{1*)}.

Wie sich nun das bedenkent deß Capitel inn die Sieben Monat vermittelst allerley causation erstreckt, ist mitler weill furgesallen, das Kön. W. zu Dennemarcken etc. vnd derselben gebuedere ire gelegenheit ersehen (nach dem sich ³⁾) ire erbfurstenhumb theilen wolten, vnnd gern den vierden jungsten bruder ⁴⁾ aufferhalben landts verforgeten) mit dem Stifft zu Bremen zu handelen ⁵⁾, das der jungst bruder Herzog Friderich fur einen Coadiutorem des Erß Stiffes Bremen angenommen vnnd nach todt dieses bischoffs zum herren deß Stiffes zugelassen werden möchte. Dieweill nun das Capitel zu Hamburg, wie es furgibt, einen Bischoff zu Bremen ⁶⁾ mit zuerwelen hatt vnd gesehen, das sie wider die Statt Hamburg derselben Religions vnd verstandnuß mituerwandten halben mit irem Proceß vnd acht nicht weiter vorkommen vnd auch endtlich dem Rath zu bewilligung einer Christlichen vnnd billichen ordnung vnnd Reformation nicht widerstreben khonden, hatt es seiner arglistigen art vnd Practiken nach der rechten gehandtreichten gelegenheit wargenomen vnd gebraucht, vnnd mit zudatt deß Capitels zu Bremen hochgedachten König vnnd fursten an ⁷⁾ bewilligung der Coatiutorye gratificieret mit dem gedinge, das der König vnnd die fursten das Capittel zu Hamburg bey irer frei-

¹⁾ In A fehlt der Stifft vnnd. ²⁾ A richtig dignitäten. ³⁾ A und B sie. ⁴⁾ jungsten bruder fehlt in B. ⁵⁾ mit dem . . . zu handeln fehlt in B. ⁶⁾ B noch einmal: wie es fürgiebt. ⁷⁾ B in.

^{1*)} Das ist also nur ein Vorschlag des Rats, nicht ein Zugeständnis des Kapitels, wie SPITZER, S. 520 (vgl. A. 184), zu glauben scheint.

heit, herlichkeit, gerechtigkeit etc. laßen, vnnnd wider die Statt Hamburg handthaben wolten.

Sollichs haben der König vnnnd die fursten (oblutum¹⁾ ingentis commodi, das der bruder zu landt vnd leuthen kommen vnnnd die theilung des Erbfürstenthumbs vnter desto wenigern geschehen möchte, welsche²⁾ ingentia commoda wenig leute de sententia animi nicht zu praecipitieren oder deslectieren pflügen) jnen zugesagt vnd verschriben³⁾. Vnnnd ist darauff der lauff zugegangen. Es wöllen aber Kön. W. vnd die fursten furggeben, sie haben sich darjnn widder Gottes ehr vnnnd Christliche beßerung vnnnd Reformation deß Capitels nicht verpslichtet.

Vnnnd damit sollichs einen schein vnd fugliche furwendung hette, hatt man der sachen die gestalt gegeben, das die vorgemelte Collegiate Kirche ein⁴⁾ thumstift von Carolo magno vnd Ludowico pio gefundieret vnnnd weill das landt zu Holstein mit der Statt Hamburg ann die Grauen vormalen, nun aber Herzogen zu Holstein durch die belenung gekommen, were das Jus Imperatoris ann den Landtsfursten gedenoluiert, vnnnd wer der Landtsfürst deß vermeinten thums⁵⁾ vberster patronus, vndt hett ober dafelbig die hohen vbericheit vnnnd demnach jnn der Thumkirchen mit der Religion vnd den Kirchen guetern zu disponierende vnnnd die versehung zuthun. Vnd weill man auch Pontificem Romanum nicht recognosciert vnd Ire Kön. Mt. ju dem Stift die hohe Vberigkeit vnnnd das Jus patronatus hette, So gebueret jr vnnnd jren gebruedern alß den Landtsfursten die collatio in mense papali.

Darzu solte helffen, das das Capitel von den Landtsfursten zu den landtagen verschriben wurde vnnnd denselbigen von ettlichen außeralben der Statt ligenden guetern mit dienst zweier zeug wagen vnnnd pferde verpslichtet, vnd derhalben ein sonder gelidtmage deß furstenthumbs were, dauon jch aber wenig bescheids weiß, vnd stehet sollichs auff weither erkundigung.

Da nun ein Radt zu Hamburg von dem Capitel mundtliche vnd schriftliche antwurt dem Abschiedt nach gefurdert, sein die Residerenden Hern des Capitells auß der Statt ungevrsachet vnd mutwillig furgewichen, vnnnd haben durch jren Notarien vnd Staff-

1) A (gewiß richtig) obtutu, B obtuitu. 2) B wieder welsche. 3) B angenommen. 4) A am. 5) B wan der Landesfürst vermeinter Doms.

drager^{1*)} Kön. W. zu Dennemarcken vund derselben gebruderen schreiben, darinn innen auß obenerzelten vrsachen sich mit dem Rathe des vermeinten Thumstiffts guter, freiheit vnd gerechtigkeit halben jnn ainige handlung jnzulassen bey trewlicher¹⁾ pene verbotten wirt, presentiren lassen.

Jngleichen haben sie auch einen öffentlichen versigelten²⁾ pergamenen brieff des Erzbischoffs zu Bremen furgelegt, darinn sich der Bischoff der vbericheit vber das Thumstifft anmaßet, vund dem Capitel bey vermeidung einer großen gelts pene jnterdiciert, sich mit der Statt Hamburg jnn einige Reformation vund handlung der Religion oder Kirchen gueter jnzulassen.

Zum dritten haben sie auch furlegen lassen ettliche Artikel des jungsten Speyrischen Abschieds von der Reformation wider die Key. Declaration vermeldende^{2*)}.

Vund haben sich damit jres außpleibens, wellichs metus causa geschehen sein solte, vund das sie sich jnn weither handlung nicht jnzulassen möchten, entschuldigt.

Es hatt auch einen dag zuuor Kön. Mt. vnd die Fursten dem Rath geschriben, obenerzelte vrsachen jres Interesse vnd hohen vbericheit zum theil angereiget³⁾ vund begeret, mit der Reformation still zuhalten, vnd dieselbige Jren Kön. W. vnd f. G. zulassen⁴⁾, wo nicht, wusten Jre Kön. W. vnd f. G. das Capitel one billichen schutz nicht zulassen.

Wellichs alles darauff angerichtet, das die Pfaffen dem Rath ann der nottwendigen Reformation die hand schliessen, vund auch die Landtsfursten solliches zu gute nemende ea occasione etwas mehr rechtes⁵⁾ an dem vermeinten Thumstifft vnd per consequens an der Statt bekrefftigen vnd der Statt ann jrer freiheit abbrug thun mugen.

Vund ist dieses ein Rechter Papißischer arglistiger vund geschwinder fundt⁶⁾ vnd griff, wie wider meine heren dem jegendheil zu

1) = bedrohlicher, so A und B. 2) versigelten fehlt in B. 3) A ange-regt, B vermeldet. 4) vund . . . zulassen fehlt in B. 5) B na Occasion etwas mehr nichts (!) 6) B Arglist und schlimmer fund.

1*) In Hamburg der Titel für den Camerarius des Stiffts, s. SPITZER, S. 442.

2*) STAPHORST fügt fälschlich am Rande 1542 bei, es muß der Abschied vom Juni 1544 gemeint sein.

erhaltung jres Curtisanischen Papiſtiſchen weſendes ¹⁾ furtreglichſt be-
dacht werden mugt.

Dan wanner ſie der Radt ²⁾ zu einer Chriſtlichen Reformation
anhaltten thuth, werden ³⁾ ſie ſich zu den Landtsfurſten vnd zu jrem
Metropolitano dem Biſchoff zu Bremen vnd referieren ſich zu den
widerigen abſchiedten deß Reichs.

Herwiderumb wolten ſie die Landtsfurſten zu derſelben beſerung
vnd Reformation befurderen, haben ſie wider dieſelben zu dem biſchoff
vnd abermals zu den Reichs Abſchiedten zuſucht, damit ſie das In-
trat allein behalten.

Wolte ſie ⁴⁾ auch der Biſchoff zur Admiſion vnd Participation
ettlicher ſeiner auß krafft eines Papiſtlichen erhaltenen Indulti be-
lenenen drengen, So behelffen ſie ſich mit den Landtsfurſten, iren Sta-
tuten vnd ettlichen newlich mit dem Rath deßhalbten aufgerichteden
verdregen,

Bleiben also jrer drey jnn allen den guetern vnd päpiſtiſchen
vnweſende ⁵⁾ mit großer vnordnung vnd mercklicher verminrung vndt
endtllicher ⁶⁾ verwuſtung der kirchen gueter beſitzen vnd ſein gute
geſellen.

Wellichs dem Rath auß der Vbrigkeit binnen der Statt Ham-
burg jn die lenge nicht zgedulden, auß vielen vrsachen, allhie zu
erzelen Kurz halben ubergangen.

So iſt auch dem Radt auß mercklichen wichtigen ⁷⁾ vrsachen nicht
leidlich, das die Landtsfurſten durch jre angezogene Jus ⁸⁾ patronatus
oder auch die hohe vbrigkeit vund darauff folgende Reformation
vund Prouiſion mehr gerechticheit verbottes vund verbottes ⁹⁾ vnd ge-
walt ober die Statt bekhommen ſolten wider ¹⁰⁾ ſie biß anher gehabt
haben, ſomnderlich wann es der Radt von rechtes wegen zu gedulden ¹¹⁾
vnuerpſichtet were. Sonſt wurde ſich der Radt mit den Landts-
furſten, weil man mit jnen einer Religion iſt, einer Chriſtlichen billi-
chen ¹²⁾ Reformation leichtlich vergleichen.

¹⁾ B des papiſtiſchen Weſens. ²⁾ B die Stad. ³⁾ ſie! A wenden ſie ſich,
B werden ſie ſich . . . Abſchiedten des Reichs halten und referieren. ⁴⁾ B ſich.
⁵⁾ B Weſen. ⁶⁾ endtllicher fehlt in B. ⁷⁾ wichtigen fehlt in A. ⁸⁾ B durch
das. ⁹⁾ A richtig: gebots, verbots und gewalt, B botes und verbotes und
gewalt. ¹⁰⁾ = weder (so auch A) = als, in B fehlt wider . . . haben. ¹¹⁾ B
wan ſie es von Rechtswegen zu leiden . . . wären. ¹²⁾ billichen fehlt in B.

Ist hierauf ein Radt auff nachuolgende Quaestiones einer Resolution vnd gutes Raths des rechten vnd dieses handels verstendiger leut¹⁾ notturfftig.

Erstlich²⁾ ob nicht auß obgemelter gelegenheit sonderlich jnn betrachtung des Privilegii, dadurch die Statt von jnen beide³⁾ jnn burgerlichen vnd peinlichen sachen jnn der Statt das Recht zusetzen vnd an die fursten dauon nicht zu Appellieren befreiet worden, die Statt auch jre Immunitet vnd exemption hatt⁴⁾, das merum vnd mixtum imperium, vnd also die vbericheit des fursten binnen der Statt Hamburg in den Radt transferieret sey worden, also das man mit rechte sagen muege, die vbrigkeit binnen Hamburg sey allein bey dem Rathe.

Zum andern, wo das nicht Statt hette, sonder veilicht⁵⁾ die Landtsfursten die hohen vbrigkeit vber die Statt behalten, wie weit sich alsdamm dieselbige erstreckete, vnuud ob auch dieselbige so weit gezogen werden möcht, das die Landtsfursten jnn dem vermeinten Thumstifft die hohen vbrigkeit vnd darjnn zu ordinierende vnd zu reformierende hetten.

Zum dritten. Ob der Stifft zu Hamburg angezeigter gelegenheit vnd grunde nach ein Thumstifft sey oder⁶⁾ ob es sey eigne⁷⁾ Collegiate Kirche.

Zum vierdten, wanner der Stifft ein Thumstifft sein solte⁸⁾, ob auch die Landtsfursten in der gerechtigkeit oder dem Jure patronatus, welliches die Keyser an dem Stifft haben möchten, durch die Verleihung des fürstenthumbs succedieren muegen vnuud gesuccediert haben oder⁹⁾ ob das Jus patronatus dem Keyser als successorum fundatorum gebuere.

Zum feunfften vnd im fall Imperator oder die Landtsfursten in Jure patronatus successionem hetten, wo weit sich alsdamm das Jus patronatus erstrecke, Ob sie derhalben die Reformationem jnn dem vermeinten Thumstifft oder die Christliche gemeine vnuud Ecclesia, darunter die clereise geseßen, welsche gemeine die Reformationem begeret, daselbst zuthun habe aber¹⁰⁾ nicht.

1) leut fehlt in B. 2) In B ist der dritte Punkt an die Spitze gestellt. 3) A von der Herrschafft, beides, B von der Herrschafft, beide. 4) Die Statt ... hatt fehlt in B. 5) A und B vielleicht. 6) B oder nicht. 7) A eine. 8) wanner ... sollte fehlt in B. 9) In B als eigener Punkt (5) gezählt. 10) = oder, aber nicht fehlt in A, in B alles nach begeret, dafür ein 7. Punkt eingeschoben: Oder ob die

Zum Sechsten, ob nicht vermuege ettlicher Reichs Abschiedt¹⁾ vnd der Declaration vund sonderlich dieweill das Capitel auff vnderhandlung der gesandten obgedachter herrn des Churfursten zu Sachsen vnd Landtgrauen zu Hessen etc. vermöge aufgerichtetes Abschiedts sich mit dem Radt der Reformation vund Irrungen auff Christliche ehrliche vund billiche wege zuuertragen bewilligt, dem Rath, der binnen Hamburg zu gebieten vnd verbieten hatt, geburen wolle, das Capitel vmb die Christlichen Reformation anzuhalten oder ob sich das der Landtsfurst muege vnternemen vnd des mehr weder der Radt fuge vnd recht habe.

Zum Siebenden, ob das Capitel doiegen²⁾ allein jre Papistische eide vnd vereidete statute furwenden mögen vund sagen, das jnen dauon abzustehen vnchristlich vnd vnehrlich sey.

Zum achten. Ob der Erzbischoff zu Bremen, der nur den Sprengel zu Hamburg gehabt oder auch, wie er pretendieret, des vermeinten Thumstiftes vnd der Clereise zu Hamburg ordinarius vnd metropolitanus, vnd ex incorporatione dominus seyn will, den geistlichen einiche Christliche vergleichung der Reformation³⁾ zu interdicierende macht habe, vnd die Clereise jme darjnne zugehorsamende schuldig, wider Key. Mt. vnd der Reichs Stende beschluß vnd Abschiedt vnd jre eigne bewilligung⁴⁾.

Zum Neunden. Nachdem die Statt Hamburg den Papst nicht recognoscieret vund in jrer Statt, wie gehöret die vbrigkeit hat, ob nicht derselben die collatio jnn mense papali so woll jnn dem Stifft als jnn den Pfarrkirchen quod non controuertitur gebuere.

Jnn Summa, wem die Reformation des vermeinten thumstiftes zu rechte oder nach verenderung der Religion⁵⁾ geburen will.

Vund endtlich⁶⁾, was leiderliche mittell vnd wege getroffen werden muchten, das die Reformation vnd bestellung des mehrgedachten Stichtes⁷⁾ beschehe, vnd doch⁸⁾ beide die Landtsfursten vnd die Statt⁹⁾ ann Irer gerechtigkeit vnd freiheit nicht verkurzet vnd

Stad und Obrigkeit binnen Hamburg die Reformation zu thun Macht habe, dieweil Kaiserl. Maj. gnädiglich nachgegeben, daß unter den Protestirenden eine jede Obrigkeit bei ihren Geistlichen um eine christliche Reformation anhalten möge. ¹⁾ B der abscheide. ²⁾ = dagegen. ³⁾ A Religion, in B fehlt einige . . . Reformation. ⁴⁾ In B fehlt vnd . . . bewilligung. ⁵⁾ In B statt nach . . . Religion: billig. ⁶⁾ In B Punkt 12. ⁷⁾ = Stiftes. ⁸⁾ B doch der Rath oder. ⁹⁾ B der Rath.

geschwechet wurden, vnd die disputatio, hader vnd weiterung aufgehoben vnd verhütet bleiben möcht ¹⁾.

II.

Consilium Buceri in causa Hamburgensi.

Jus Ecclesiae. ²⁾

1. *Corinth. cap. 3: Omnia vestra sunt siue paulus siue Apollos, siue Cephas siue mundus, siue vita siue mors, siue praesentia, siue futura: omnia inquam vestra sunt, vos autem Christi, Christus vero Dei.*

2. *Corinth. 10. Potestas nostra, quam dedit Dominus nobis in aedificationem et non in destructionem vestri.*

Ad Ephe. 4. Qui descendit, idem est ille qui etiam ascendit supra omnes celos, ut impleret omnia. Et idem dedit alios quidam Apostolos, alios vero prophetas, alios autem Euangelistas, alios autem pastores ac doctores ad institutionem Sanctorum in opus administrationis, in aedificationem corporis Christi. ^{1*)}

Wie wol die vbersandte fragen der loblichen Stat Hamburg zum theil mit meiner, sonder iureconsultorum profession sind, noch ³⁾ weyl die Hauptfrage de iure ecclesiarum ist, welches Jus gentslich an der h. Schrift hanget, vund in den elteren Canonibus dargeben vund erkleret ist, will ich in der kurze gern anzeigen, was ich für war, recht vnd der kirchen auffbewlich in dieser sachen, auß gottes gnaden ⁴⁾ mage erkennen.

Auff die erste frage zu antworten, achte ich, das ia die ganze verwaltung der oberkeit der Statt Hamburg durch die freyheiten, die sie onwidersprechlich inhat, jr selb der Statt zukommen sein, dann ganze verwaltung der oberkeyt je stoht in den dreien stücken, in

¹⁾ Darunter bemerkt STAPHORST, offenbar mit Beziehung auf A, nur teilweise richtig: alibi sind nur 9 quaestiones et desunt 1 (war in A die 3. Frage). ²⁾ Das Motto ist von Bucers eigener Hand hinzugefügt. Im folgenden sind die Einfügungen Bucers durch dieselbe Schrift gekennzeichnet. ³⁾ = doch. ⁴⁾ A gottes wort, B wie oben.

^{1*)} Zu der Verwertung dieser Stelle bei Bucer s. LANG, a. a. O., S. 177 f., auch 129 f.

macht, geseze der Stat zumachen, gebott vnnnd verbott zuthun, in freier Jurisdiction zurichten, one appellation an den Landsfursten, in burgerlichen vnnnd peinlichen sachen vnd in gewalt, kriegs vnnnd andere leibs dienste, item schoß vnnnd tribut zuzufordern vnnnd andere burden vnnnd schätzung auf zulegen. Weil dann die Statt also vollen gewalt hat leges condendi, edicta faciendi, citra appellationem iudicandi, militiam aliaquae munera imperandi, uectigalia aliaque onera imponendi, So ist ie nichts überigs¹⁾ mehr an der Oberkeyt, das dem Landsfursten in diser stat were vorbehalten.

Wa aber die Statt Hamburg den Landsfursten vber das alles noch als auch²⁾ iren Landsfursten erkennet, vnnnd im einige huldigung thut oder titel einer herrschafft³⁾ vnnnd oberkeit über sich gibt, wie gering das seie, so muß das selbig auch etwas würcklichs in sich haben. Non praesumendum enim⁴⁾ a principibus et a tanta republice frustranea in his nomina usurpari. Nachdem aber die Statt vber⁵⁾ die macht gesez den burgeren zugeben, zugepieten vnd zuuerpieten, zurichten über alle sachen, auch das blut, reise⁶⁾ vnnnd steur, Zoll vnd schätzung aufzulegen, auch die freiheit hat⁷⁾, das die burger nit haben an den Landsfursten zu appellieren, So fönde ich nit wissen, was dem Landsfursten von Oberkeit über diese Statt fönde vorbehalten sein, Dann allein ius communis patrocini et generalis conseruationis atque curationis, quam Imperatoris loco prestare⁸⁾ debeat ipsi reipublicae Imperii in tuenda et conseruanda hac imperii parte. Dann dieweil er soll ein landsfurst vnnnd als vil als des reichs der Landen erblicher Landspfleger sein, so wil im gepüren vnnnd zustehn, zu versehen, das dise Statt als ein Metropolis oder sunst furneme Statt dises Lands keinen merklichen schaden oder nachteil nemme, das auch dem ganzen Land dises Furstenthumbs möchte zu onstatten vnnnd abbruch gereichen.

Der wegen achte ich, wie der Landsfurst sich vmb alle verwaltung reipub. diser Statt, angesehen ire freiheiten, überall nichts zu beladen hat, so lang die Statt ire reipub. selb christlich vnnnd legitime vermöge gemeiner Landsrechten vnd iren rechtmessigen frei-

¹⁾ A übrigs mehr. ²⁾ In A fehlt auch, in B fehlt noch und auch. ³⁾ A titel und herrschafft (sicher falsch). ⁴⁾ A non enim praes., B persuadendum. ⁵⁾ fehlt in A und B (sicher mit Unrecht). ⁶⁾ A und B accise (sicher falsch). Reise = Kriegszug, s. GRIMM, Bd. 8, S. 718. ⁷⁾ hat fehlt in A. ⁸⁾ prestare fehlt in A und B.

heiten bestellet vund versihet, das er also hebe vund schuldig sei¹⁾, in krafft seiner gemeinen Landspflege, vom reich jm aufferleget einsehen zuthun, wa ein Stat jre administration contra ius vnd publicam utilitatem wider christliche vnd gemeine Landrecht vnd frommen vnd also zuschaden vund nach teyl dem ganzen Land vnd reich thete verkeren.

Dann weyl die Stat sich ein glied reipub. Christianae et ciuilis regni Germaniei noch erkennet, vund der halben dem Camergericht ist vnderworffen, so folget auch, das der Landsfürst, der des gemeinen reichs Deutscher nation oberkeyt in dem Land verwaltet, des Haupt oder furneme Stat Hamburg ist, solle versehen, das die administration diser Stat also verwaltet werde, das dem land dadurch seine weder christliche noch burgerliche gemeinschaft vnd recht jerget²⁾ in mercklich verleket vnd also schaden werde zugefuget.

Weyl auch villicht der Stat etliche freiheden von disen fürsten sind gegeben, welche sie der Stat nicht, dann gemeinem reich vund dem land zu gutem vnd nit zu schaden, haben mögen geben, vnd sie die Stat auch nit anders haben vund brauchen kan, so will disem Landsfürsten auch zustehn, das sie versehen, das das gemein reich vund jr land nit durch mißbrauch³⁾ solcher freiheden beschediget werde. Beneficium enim non debet autori suo fraudi esse. Nun aber sind solche freiheden, welche der fürst der Stat gegeben, vrsprünglich vom reich, des glider dis Land vnd Stat sind, herkomen.

So ist auch das in geschribenen rechten versehen, ut sicut nulla pragmatica sanctio, qualia sunt priuilegia huiusmodi, imperialis: ita nec principalis contra ius et publicam utilitatem ualere aliquid possit. C. si contra ius uel util. publ. l. ult.^{1*)}

Weil dann auch die die priuilegien verlieren, die sie mißbrauchen, so keme die Stat, wo sie jre priuilegien durch verkerte administration misbrauchet, wider vnder jren Landsfürsten, wie sie vnder jm gewesen, ee sie die priuilegien von jm uerkommen hat.

Auß ermelten vrsachen achte ich, das die Stat jrem Landsfürsten solle gestohn ein gemeine Landspflege uber die Stat, an statt vnd von wegen gemeines reichs, welche der Stat darzu solle geleistet

¹⁾ A nur so er schuldig sei, B als er also hebe und schuldig sei. ²⁾ = irgend. ³⁾ von Bucer korr. aus mißbreuch.

^{1*)} = l(ex) 6 C(orp. jur. civ.) I, 22 ed. KRÜGER⁷ 1900, p. 75 f.

werden, das sie bey jren rechten vnnnd freiheiten bleiben möge, wa sie die christlich vnd recht gebrauchet, Wa aber anders, das der Landtsfürst auch darein zusehen, vnd dagegen zu handeln habe, das selbig aber allein durch gutlich vnnnd rechtlich handlung, nemlich bis das gemein Camergericht etwas wider die Stat vnnnd zu recht für jr land gesprochen hette.

Ob nun dise pflege solle oder möge ein landtsfürstliche oberkeit über die Stat geheissen werden, laß ich die jureconsultos erörtern. Es will wol seltsam lauthen, das die landtsfürsten gar kein oberkeit über dise Stat solten haben, weil sie die Stat doch jre fürsten heißet, vnd deshalben nit one mittel vnder dem reich ist, wie andere frei vnd reich Stette^{1*)}. Herwiderumb weil die landtsfürsten doch reipsa der Stat nichtet weder zugepieten noch zuuerpieten, einige dienste oder steuer auffzulegen, noch einige jurisdiction inn oder über sie zu uben haben, so bleibt ja nihil¹⁾ Imperii eis reliquum.

Quam autem hoc firmum esse queat uidendum. Die Stat ist einmal intra fines regni Germanici, quod Carolus Magnus Ludouico pio filio suo, hie Ludouico suo filio, regi Germaniae reliquit. Von welcher nachkomen sie freilich vnder den Sächsischen vnnnd anderen Deutschen Keyseren vnnnd Fürsten des Deutschen Keyserthumbs gewesen ist²⁾, wie denn Albertus Krantz Hamburgensis *ecclesiae decanus* lib. V cap. 27 auch zeuget. Nun haben die Landtsfürsten oder auch die keiser nit macht gehapt, ein sollich glied dem uberigen leib des gemeinen Deutschen reichs gar onnuß zumachen, das das reich in³⁾ gemeinem obligen nit solte seine gepurende dienste vnnnd steuer auch von disser Stat haben, so sie doch noch vnder der gemeinen jurisdiction des reichs bleibet.

Auff die ander frage.

Es halte sich aber die maß der Oberkeyt oder⁴⁾ pflege, die die landtsfürsten über die Stat haben (⁵⁾ welche villicht aus der formula

¹⁾ A und B nichts. ²⁾ Von Bucer korrigiert aus find. ³⁾ A und B zu. ⁴⁾ A und B und der. ⁵⁾ Die weitere Klammer von Bucer hineinkorrigiert, in A und B nur die engere.

^{1*)} Stellen wie diese mögen STAPHORST zu dem Urteil geführt haben, dem er in einer Randglosse neben der Überschrift Ausdruck gibt: daß Bucer mit halbem Munde rede. Der Straßburger fand doch noch einen Unterschied zwischen der Stellung seiner alten Reichsstadt und der Hamburgs.

iuramenti (wa die Stat anders dem landsfürsten auch schweret) besser zu erkennen sein möchte) oder auch der verwandtschaft mit dem gantzen reich Deutscher nation, wie sie wölle, dieweil einmal das bestah, das diser zeyt vund lang hienor, die Stat jr gantz volkommen vnd freie administration hat summi imperii et in condendis legibus et in exercendis iudiciis, So folget, das auff die ander frage geantwortet werden solle, das die Stat vnd nit die landsfürsten die ordenliche Oberkeit vber den Stifft haben, vund das die landsfürsten meher nit vber den Stifft denn vber die Stat ein pflege haben mögen, einzusehen, wa die Stat jre Oberkeit vber den Stifft zu nachteyl vnd verderben¹⁾ deselbigen vnd volgends zu schaden vund nachteyl gemeiner kirchen vnd reich Deutscher nation, auch des Lands, des Hamburg ein Haupt oder furneme Stat ist, *missbrauchte*.

Dann^{1*)} die religion vund kirchen bestellen ist ein werck potestatis condendi leges, religion vnd kirchen reformieren opus est potestatis vindicandi²⁾ leges et exercendae iurisdictionis. Unser herr richtet wol seine ware religion an vnd bessert sie etwan³⁾ durch seine besondere diener, on zuthun der ordenlichen oberkeyten, oft auch denen zuwider, wie er durch seine lieben propheten, seinen Lieben son, vnseren Herren selb vund durch die Apostel vund martyrer bewisen, Noch⁴⁾ hat er dis werck anzurichten vnd zu besseren der oberkeiten, welcher er das schwert befolhen⁵⁾, eigentlich vnd fur jren ordenlichen dienst zuuerordnet vnd aufferlegt, welches auch trewlich verrichtet haben alle war gottselige obren im alten vund newen volck gottes. Das zeugen mit jren exempeln Mose, Josuah, David, Hiskia, Josia, sampt allen gottseligen richtern vnd königen in Israhel vnd Juda, Vund dann bey den Christen, Constantinus, mit seinen Sonen⁷⁾, beide Valentiniani, Theodosius, Gratianus, Arkadius, Martianus, Justinianus, Carolus Magnus vund so vil ander könige vund obren, die sich alle schuldig erkennet vund darumb auch sich vor allem an-

No.⁶⁾

¹⁾ gepreuchte von Bucer durchgestrichen. ²⁾ Von Bucer korrigiert aus iudicandi, in A fehlt potestatis (in B nicht). ³⁾ fehlt in A, aber nicht in B. ⁴⁾ = doch. ⁵⁾ Der Relativsatz in A und B in Klammer. ⁶⁾ Die Striche am Rand und die Notazeichen wohl auch von Bucers Hand, das Bezeichnete war ihm offenbar besonders wichtig. In den Kopien fehlen sie. ⁷⁾ Von Bucer korrigiert aus seinem Sone.

^{1*)} Zu der folgenden Ausführung über die theokratische Stellung der Obrigkeit vgl. LANG, S. 311 f. u. 312, Anm. 1.

deren thun in irer regierung beflissen haben, die ware religion bey den jren nach dem wort Gottes recht anzurichten, vnnnd wa sie etwas verfallen, widerzureformieren. Daher sind auch von den christlichen kaysern so vil leges vnd Constitutiones de rebus ecclesiasticis gemacht vnnnd den Bischouen vnnnd anderen praelaten vnnnd geistlichen zuhalten gepotten worden, die wir noch in Codice Theodosiano et Justiniano et in Authenticis haben.

Dann so der Herre den oberkeiten, die das Schwert tragen, alle seelen, auch der geistlichen, vnderworffen vnd dazu vnderworffen hat, das sie die zu allen guten werken beforderen vnnnd vor allen bösen werken verhieten vnd daruon abwenden sollen, vnnnd auß der waren religion alle gute werck, vnnnd aus der falschen religion alle böse wercke gantzlich herfließen, so schlusst sich ja klar vnnnd onwidersprechlich, das alle oberkeiten, vor allem anderen thun, versehen sollen mit gesehen, gepoten vnnnd verpotten gegen allen, die in jren gepieten wohnen, als wol geistlichen als weltlichen vnnnd mit ernster haltung ob denselben gesehen vnnnd gepotten, das die ware religion bey den jren recht bestellet, vnnnd wan etwas mangels an deren eingerissen, der selbige alsbald wider abgeschaffet vnnnd gebessert werde.

Röm. 13. 1. Pet. 2.

So dann der liebe Gott, der allein alle reich vnd gewalt gibt vnnnd enderet¹⁾, der Statt Hamburg die gantze verwaltung der oberkeit zugestellet vnnnd jr dadurch alle seelen, die in der Stat wohnen, zum guten vnnnd zur besserung vnderworffen, So hat sie auch macht vnnnd ist schuldig vor allem mit den geistlichen zu schaffen, das sie jren dienst an der h. religion nach Gottes wort verrichten.

Dan. 2.

Vnnnd ist da nit zu disputieren, wa her oder auch wie die Stat zu disem gewalt oder oberkeit kommen seie. Dann das gottes wort klar zeuget, das kein gewalt noch oberkeit ist, dann von gott, vnnnd das die gewalt vnd oberkeyten, so sind, von gott geordnet sind, vnnnd redet hie von der oberkeit, die das schwert tregt, vnnnd nit vergeblich, sonder zur straff des argen vnnnd freilich des ergsten argen, als da ist verferung der religion, zum furnemisten, wie auch das Gott²⁾ in seinem geseß ganz ernstlich hat bezeuget vnd gepotten.

Rom. 13.

Deut. 13 et 17.

Vnnnd weil die Stat noch ein glied ist des reichs Deutscher Nation vnnnd gemeine christliche administration des reichs in diser solle gehalten werden, so folget auch, das einem ersamen raht disser Stat

¹⁾ A und B macht. ²⁾ A wie Gott das auch, B wie das auch Gott.

auch aus keyserlichen befelch gepurt vnd zustaht, alles das der religion halben zuhandlen vnd zu vollstrecken, das die keyser den keyserlichen amptleuten, deren stand vnnnd ampt nun ein Ersamer raht vertrittet, befolhen vnnnd gepotten haben. *Denen aber haben die keyser gepotten*, das sie ieder die geistlichen seines Ampts anhalten sollen, jren kirchendienst vermöge des wort Gottes vnd der Canonum derselbigen gemäs zu verrichten vnnnd jnen dawider zu handlen nit gestatten.

Authent.: quomodo oport. episcopus § ult.^{1*)}

Vnnnd wa man wolte vil sagen von der exemption der geistlichen, das die allein jren Bischouen vnnnd dem Papsst vnd keiner weltlichen oberkeit sollen vnderworffen sein, so staht dagegen das klare Gottes wort, Ein iede seel seie den oberkeiten, die das schwert tragen, vnderthan. Das hat Chrysostomus vnd alle h. vätter also verstanden vnnnd ausgelegt, das der heilig geist darumb habe gesezet, Ein iede seel, damit er lerete, das ublich niemandt, der in dieser welt lebet, differ vnderthenigkeit solle entzogen sein, es seien priester oder monich, ia wen es ytel Apostel propheten vnnnd Euangelisten weren. *Haec sunt verba chrysostomi in hunc locum Pauli*^{2*)}.

So staht dagegen auch das keyserlich recht, dan im selbigen verordnet, das die Canones sollen als keyserliche geseze gehalten vnnnd jre ubertretung auch durch die keyserlichen richter vnnnd amptleut gestraffet werden, denen sie auch in den criminalibus, die externam poenam fordern, sollen vnderworffen vnd allein in den ecclesiasticis criminibus, die Ecclesiasticam multam fordern, von sollicher gerichtszwang exempt sein.

Dieser götlichen ordnung brichet auch die Const. Statuimus in Authent. Friderichi^{4*)} nichts ab, dann die nit simpliciter verpeut ecclesiasticam personam in ein weltlich gericht zu ziehen, sonder die

^{1*)} = Nov. 6, Epilog 2 in Corp. jur. civ. III, ed. R. SCHOELL² 1899, p. 47₂₉ ff. Die ins Lateinische übersetzten und von den Glossatoren anerkannten Novellen (Justinians) wurden Authenticae genannt.

^{2*)} S. Chrysost. homil. XXIII, 1 ad Rom. 13, 1.

^{3*)} s. Anm. ^{1*)}.

^{4*)} = Constit. Friderici Sec. imp. de stat. et consuet. c. lib. eccl. ed. tit. 1, 4 (item statuimus, ut nullus ecclesiasticam personam etc.), z. B. in den Consuetud. Feudorum, ed. JUL. PACIUS, im Anhang zum Corp. jur. civ. und den Novellen, Atreb. 1580; ebenso in der Ausgabe der Novellen von HALOANDER, die Bucer wohl vorlag (s. S. 41, A. ^{1*)}; mir nur zugänglich in deren Duodezabdruck, Lyon 1551, p. 1114).

Authent.: quomodo opt. episcopus. § ut cler. ap. prop. epist.^{3*)}

in weltliche gericht ziehen¹⁾ contra imperiales et Canonicas sanctiones. Nun wider die ist aber nit, das die oberkeit, so das schwert Deut. 13 u. 17. tregt, die offenbare verkehrung der religion, welche crimen publicum ist straffe, sonder das ist jr von Gott, *den canonibus* vund den keiseren auffgelegt.

Das man dann wille sagen von dem iure patronatus oder aduocatae, das der keyser oder die Landsfursten in dem stift zu Hamburg möchten haben, so ist das offenbar, erstlich, das sich des rechtens patronatus weder der keyser noch der Landsfürst in dem stift zu Hamburg haben anzumassen. Dann sie der Stifter erben nit sind, vund ist dasjenige gut, dauon disser stiftt erstlich gestiftet vnd begabet ist worden, nit von der substanz, die auf sie were geerbet, genommen.

Zum anderen, gesezet, das doch nit ist, das die landsfürsten oder der keiser weren rechte erben vund nachkomen der fundatoren, vund weren also rechte ordenliche patronen vnd aduocaten disses stifts, So hetten sie doch daher nit recht, die geistlichen zu Hamburg der jurisdiction des rahts in christlicher reformation mit ichten²⁾ zu entziehen, nach³⁾ der Stat regalien darin zu schwächen, die sie einmal rechtlich inhat vnd mit nichten verwurcket hat.

Dann das jus patronatus meher nit vermage oder den patronis zugibt, dann die drey ding, das ein, das sie die clericos zu den kirchen vund stiftungen, die sie oder deren erben sie sind, gestiftet vnd begabet, präsentieren mögen, die aber zum kirchen dienst vnd niessung der pfrunden nit sollen zugelassen werden, sie seien dann vermöge der Canonum bewert vnd tauglich befunden, das ander, das sie sorg haben vnd mit zusehen, das der kirchen dienst in jren stiftungen recht verrichtet vnd die gestifteten guter nit verschwendet werden, das dritte, wa die stifter oder jre erben verarmen, das man jrer armut von jren stiftungen solle zuhilff komen. *Vnd diß alles*

Authent. Const.
58 impressionis
Nürnbergensis.
Et de iure patronatus. C. Nobis fuit. 16. q. 7. c. filiiis et quicumque.^{1*)}

¹⁾ A und B lassen aus sonder . . . ziehen, aber sicher fälschlich.

²⁾ A und B mit nichten. ³⁾ A und B noch.

^{1*)} Unter dem Nürnberger Druck der Novellen ist jedenfalls die HALOANDERSCHE von 1531 zu verstehen. Nov. 58 in der Ausgabe von SCHOELL² 1899, Nov. 57, p. 312 ff. Die folgenden Zitate aus dem Corpus juris can. sind in sehr abgekürzter Form gegeben. Die betr. Stellen sind: c. 25 X (= decret. Gregor.) de iure patr. III, 38; c(anon) 31. 30 C(ausa) XVI q(uaestio) 7.

gepurt den Patronis dermassen, das doch weder dem Bischoue noch ordenlicher Oberkeyt iedes orts etwas dadurch an irer procuracion vnd sorg vber die kirchen, deren diener vnd dienst abgesprochen werde.

Doch weil die patronen in dem etwas mit zuthun haben wie ire stiftungen mit tauglichen personen bestellet werden, so möchte das irem rechten gemäs sein, das sie zu der Reformation solicher Clericen mit erforderet wurden.

Im fal sie aber zu christlicher reformation, das sie vermöge gottlichs worts vnd der waren Canonum Ecclesiae werde surgenomen vnd ins werck bracht, nit wollten helfen, sonder sich meher dar wider setzen, da vermäge das ius patronatus gar nicht, das darumb einige kirch oder oberkeit mit christlicher Reformation solte still stohn.

Das ius patrociniū muß, wie alle gewalt vnd recht, der kirchen zur Besserung vnd nit zur zerstörung dienen vnd helfen, das sie taugliche diener bekomme vnd behalte vnd nit das sie mit ontauglichen beschweret vnd verergeret werden. Vnd wie diß ius patronatus dem Bischoue sein examination vnd ordination mit gepurender jurisdiction gegen vnd uber die clericen, so die patronen präsentieren, nit abbricht noch verhindert, Also mage es auch nichts einiger kirchen abbrechen, oder sie verhindern an der wal vnd bewerung irer clericen, welche ieder kirchen die Canones vnd keyserlichen gesetz nach dem göttlichen rechten zugeben, Also auch mit ¹⁾ der oberkeit, an irem recht vnd befelch gottes zuuersehen, das die religion bei den iren recht bestellet vnd gehalten werde.

Da noch im keyserthumb ein lautere monarchia ware vnd die hohe oberkeit des reichs noch nit per decuriones vnd ordenliche rath in den Stetten, sonder durch die amptleut vom houe gesetzet verwaltet warde, dennoch gaben die keyser aus naturlicher billichkeit den Stetten das zu ²⁾, das sie selb vnd nit die keyserliche amptleut mochten ire leibartzet bestellen, Vnd gibt Ulpianus differ zulassung diße vrsach, auf das sie (meinet die Stett) gewiß seien ³⁾ von fromb-

¹⁾ Vielmehr nit, A und B nicht. ²⁾ Von Bucer korrigiert aus dazu.

³⁾ A und B gewißer, doch wie Bucers eigene Hand zeigt, verkehrt.

^{1*)} = c. 31 X de jur. patr. III, 38.

^{2*)} = c(anon) 2 und 5 Dist. 24; Nov. 6 und 123 bei SCHOELL ²⁾, p. 35 ff., 593 ff.

^{3*)} = tit. de decretis ab ordine faciendis, D(igesta) 50, 9, ed. MOMMSEN (im Corp. jur. ⁸ 1899), p. 852.

2. Corinth. 10 et 13.

De iure patronatus C. ultimo. ^{1*)}

Distinct. 24 c. Nullus ordo et Episcopus. Authent.: quomodo oport. episc. Et Desanctiss. Episcopis. ^{2*)}

2. Tim. 3 et Tit. 1.

tt. de decretis ab ord. facien. ^{3*)}

keit der sitten vnnnd erfarnüs der kunst, so sie die¹⁾ selb wehlen, denen sie sich selb vnnnd ire kinder in der franckheit vertrauen. Wie viel meher erfordert die billigkeit, das man den Stetten zulasse, das sie selb jnen wehlen, welchen sie ire eigen vnnnd der jren seelen vertrauen? Daher istß auch in den kirchen von der Apostel zeit her, so lang man der Apostolischen ordnung gelebt, gehalten worden, das man niemant in einiger kirchen hat zum clericat lassen kommen, der nit bey der gemeinden Christi were bewert vnd onstrefflich erfunden.

Aus dem schleüßet sich die antwort auff die ander frage. Die weil die landsfürsten gar nichts von der oberkeit zu Hamburg vnnnd die Stat selb die ganße verwaltung derselbigen inhat, das die Stat vnnnd nit die Landsfürsten auch über den Stifft die hohe oberkeit vnnnd das obrist ius hat, den selbigen per imperium zu reformieren, dann der ordenlichen oberkeit, die das schwert tregt, furnemlich zu stoht vnnnd eignet, wie dargethon, die bestellung der religion vnnnd kirchen, vermöge göttlichs rechtens, der Canonum vnd auch des keiserlichen, ia auch des gemeinen rechtens aller völkfer. Quaelibet enim gens, quae plenum reipub. suae imperium habuit²⁾, iam inde a condito orbe, etiam religiones suas apud se ipsa³⁾ constituit. Est enim ius constituendi et restituendi religionem praecipuum opus potestatis⁴⁾ constituendi et instaurandi rempublicam.

Auff die dritte frage.

So man durch den namen Thumbstifft will einen Bischouelichen Stifft verstohn, ist zu antworten, das der Stifft zu Hamburg solt ein Domstifft sein, das ist, da solte⁵⁾ ein Bischoue, das ist ein oberefter seelsorger sein, der das hirten vnnnd Bischouelich ampt vollkommenlich verrichtet⁶⁾. Dann wa sich das volck meheret, vnnnd ein zimliche stat ist, da solle man ein Bischoue verordnen, wann schon keiner vor da gewesen. Wa aber vor⁷⁾ ein Bischoue gewesen vnd das volck nit so gar gering an der Zal worden ist, das es keines Bischoues mehr bedarffe, da solle man vorab ein Bischoue ordnen vnnnd haben. Vnnnd so man die alte abtheilung vnnnd maß der Bistumbe wolte ansehen,

¹⁾ Von Bucer korrigiert aus die sie selb. ²⁾ A und B habet. ³⁾ A und B ita. ⁴⁾ potestatis fehlt in A (nicht in B). ⁵⁾ Von Bucer korrigiert aus solle, A soll, B solt. ⁶⁾ Von Bucer korrigiert aus verrichte. ⁷⁾ vor fehlt in A, aber nicht in B.

16. q. 1. C. praecipimus. Canone Sardiensis concilii 6. 16. q. 1. c. foelix. ibidem c. Et temporis & sequentibus. 1*)

1*) Die Stellen aus dem Corp. jur. can. sind c. 53, 50, 48 ff. C. XVI, q. 1.

Gregorius re-
spons. 8 ad in-
terrogationes
Augustini Epi-
scopi Londinen-
sis.^{1*)}

wie die noch in Italia vnd Gallia an viel orten vor augen, hat ein ieder wol zuerkennen, das, ob gleich das Bistumb Hamburg vorzeiten mit den¹⁾ Bremischen von zerstörung wegen diser Stat vnd Stiffth billich were vereiniget worden, das doch lengest, nachdem Gott ein *solichen* auffgang der Statt Hamburg²⁾ *wider* gegeben, vnd nach dem sie von Bremen vnd anderen Bischouelichen stetten weit gelegen, solte wider ein Bischoue in diser Stat Hamburg geordnet worden sein. Das aber das nit geschehen, wurt die hochfart vnd böse suchten vber vil kirchen zu herschen vnd keine recht messigen verursacht haben, wider die der liebe Bernardus geschriben hat ad Heinricum Archiepiscopum Senonensem his uerbis.^{2*)} Nonnulli cum ista non possunt uertunt se ad aliud ambiendi genus, in quo nihilo minus aperiunt eam quam habent dominandi libidinem. Nam cum praesideant urbibus ualde populosis, et totas, ut ita dicam, patrias propriae Diocesis ambitu circumcludant: occasione inuenta ex quocunque veteri priuilegio satis agunt, ut et vicinas sibi subiiciant ciuitates, quatenus duae, quibus duo uix praesules sufficiebunt, sub uno redigantur antistite. Rogo quae haec tam odiosa praesumptio? quis hic tantus ardor dominandi super terram? quae principandi tam effrenis cupiditas? Certe cum primum tractus es ad cathedram, flebas, refugiebas vim, querebaris, multum a te et omnino supra te esse dicens, miserum clamitans et indignum, qui non esses idoneus tam sancto ministerio, tantis non sufficeres curis. Quid igitur nunc verecunda depulsa formidine sponte ambis ampliora? imo irreuerenti audacia propriis non contentus inuadis aliena?

Aber man lasse den Stiffth zu Hamburg ein Thum- oder sunst Stiffth vnd Collegium sein, so gibet vnd nimmet doch das nichts an dem, das die reformation sollichs Stiffths dem rath zu Hamburg zustande. Dann nach dem wort gottes vnd alten Canonibus, wie auch nach den legibus imperialibus wissen die kirchen von keinem Clericat oder Collegio clericorum, es habe eine Bischoue oder nit, dann das

¹⁾ A und B dem. ²⁾ Hamburg fehlt in A und B. ³⁾ in A und B in Klammern.

^{1*)} Greg. I. ep. XI, 64 bei MIGNE, patr. lat. 77, 1183 ff. (respons. 8 p. 1191), vgl. ep. 65 p. 1200 f. Vor Canterbury war London als Mittelpunkt der englischen Kirche in Aussicht genommen.

^{2*)} ep. 42 seu tract. de mor. et off. ep. cap. 7₂₈, MIGNE, p. I. 182, 827 f.

in der lehre vnd Seelsorge den Gemeinden Christi diene. Clerici pascunt oues, ego pascor, schreibt der h. Hieronymus, cum se connumeraret monachis, derhalben jede gemeinde Christi ire clericos auch zusetzen vnd zu entsetzen hat, das der h. martyr Cyprianus auß göttlicher schrift clar ausfuret.

ad Heliodorum.

1*)

Epist. 4, lib. 1.

2*)

Auff die vierde frage.

Hir ist wol zumercken, das vor eingefuret ist vom jure patronatus, welches meher nit gibt, so vil die Bestellung der kirchen vnd pfrunden belanget, dann macht taugliche diener zu den kirchen vnd pfrunden, die einer von dem seinen gestiftet, zu suchen vnd presentieren, vnd mit zusehen, das solche guter vnd pfrunden recht zum kirchen dienst bewaret vnd durch niemandt zerstreuet oder verschwendet werden. Diß recht benymmet nichts, weder den Bischouen noch auch den gemeinden christi vnd oberkeiten, es seye an der ordenlichen wahl, examination, ordination oder auch correction.

16. q. 7. §. si ergo. ibidem c. decernimus et sequent. ibidem filiis. 3*)

Die guter, so solche patronen den kirchen geben, sind dennoch gott auffgeopfert vnd iez in nullius bonis, sollen nicht dann zu wol-
 fart der kirchen dienen, allein das den patronen oder jren erben, so die zu armen tagen kommen, auch handreichung dauon geschehe. Das praesentieren der kirchen diener strecket sich nit weiter, dann die Canones vermögen, das nemlich die patronen praesentieren, die zum kirchen dienst tauglich vnd beweret seien, vnd jres dienstis getrewlich außwarten. Dazu hat auch iede gemeinde Christi vnd iede christliche oberkeit, die merum vnd plenum imperium hat jr einsehen mit zuhaben vnd ublich keinen in nieß einiger pfrunden zuge-
 dulden, hebe die gestift, wer da wölle, vnd einen solchen praesen-

No.

1*) = Hieron. ep. 14, 8, ed. VALLARSI I, 33. Es ist das große Schreiben voll Verherrlichung des Mönchtums an Heliodor, als dieser im Begriff stand, Kleriker zu werden, schon zu des Autors Lebzeiten eine Berühmtheit.

2*) Bucer hat offenbar eine der Ausgaben des Erasmus (1520, 1530, 1544) vor sich; = ep. 67 in unseren heutigen Ausgaben (ed. HALM 1886, II, 736 ff.), das Schreiben Cyprians und seiner Mitbischöfe an die spanischen Gemeinden, in dem c. 3 der Satz wörtlich vorkommt: . . . ipsa (plebs) maxime habeat potestatem vel eligendi dignos sacerdotes vel indignos recusandi. Kap. 1—4 sind voll biblischer Beweise für die Pflicht der Gemeinde, sich von unwürdigen Priestern zu trennen. Freilich denkt auch hier Cyprian immer an die Mitwirkung der Bischöfe bei der Wahl.

3*) = c. 30, 32, 31 C. XVI q. 7.

hietet, auch¹⁾ wer da wölle, der den kirchen seinen dienst zu warer besserung der gottseligkeit nit leistet.

Auch hienor haben sich die patronen etwan vnderstanden, vber die kirchen, so sie gestiftet, jres gefallens zu herschen, diß ist aber durch die h. vätter vnd keiser ernstlich verdammet vund als ein schwer vnrecht verbannet worden.

16. q. 7. §. Ipsis.
De iure patronat.:
c. praeterea. 1*)

Derhalben ist auff dise vierde frage zu antworten, das, wie vor angezeigt ist, weder der keiser noch der Landtsfürst jus patronatus in disem Stifft haben²⁾. Dann sie nit erben sind deren,³⁾ die ju gestiftet haben. Der keyser hat ein keiserliche oberkeit uber die Stat vnd Stifft, der Landtsfürst seine oberpflege oder wie man das definieren wille, daher er ein fürst der Stat sein solle, also vil dennoch, das sie nit seie immediate sub Imperatore, sed mediante hoc principe.

Wie aber der keyser durch sein keiserlich oberkeit, vnd der Landtsfürst durch sein oberpflege der Stat jnn annderen Wercken des meri Imperii vnd der vollkommen administration der hohen vnd aller oberkeft, es seye jn geseß geben, übers blut richten, schatzung vund andere dienst vnd beschwernuß den burgeren auflegen, nichts einzutragen haben, so lang die Stat dieselbigen werck des supremi imperii vermöge gemeiner rechten vnd freiheit verrichtet, also haben auch weder keyser noch Landtsfürsten jr⁴⁾ etwas einzutragen in das werck der hohen oberkeft für die bestellung vund reformation der kirchen, so lang nemlich sie das nit wider recht verrichten thut.

tt. de censibus l.
1. uide Alciatum
in L. censere, de
verb. signi. 2*)

Urbes istae liberae habent ius, quod stante monarchia Imperii Romani vocabatur Italicum: sunt enim magis sociae, quam subditae Imperio, quanquam⁵⁾ supremam procurationem imperatoris legisque et iuris quasi custodiam agnoscant, saluo ipsis iure meri plenique Imperii. Imperatores siquidem nostri potestatem regiam habent similem partim regibus Lacedaemoniorum partim

¹⁾ auch fehlt in A und B. ²⁾ Korrigiert von Bucer aus hat. ³⁾ Das Komma von Bucer korrigiert hinter deren, vorher vor deren. ⁴⁾ A und B ihnen. ⁵⁾ A und B quamvis.

1*) = c. 31 (§ 1 ipsis) C. XVI q. 7; c. 4 X de jur. patr. III, 38.

2*) = tit. de censibus Dig. 50, 15, § 1 (ed. MOMMSEN, p. 856). Alciati (Alciatus) schrieb 1513 berühmte annotationes in libros tres Codicis (Bol.). Der Titel De verborum significatione ist D. 50, 16 (ed. MOMMSEN, p. 857).

regibus qui heroum temporibus extiterunt. Delato enim imperio iurant se statibus imperii sua iura et libertates conseruatu-
Aristot. 3. polit. cap. 10.
 Quod ad electionem attinet accedunt ad speciem regiae potestatis, quam Aristoteles eorum scribit esse, quos Aesymnetos vocabant.

De modo huius custodiae concessa ab Imperatoribus comitibus ac deinde ducibus Holsatiae et Stormariae uidendum est. Tamen quantuscunque is modus sit, ut *is* nullum aliud summi imperii opus reipublicae aufert aut imminuit, ita nec procurationem religionis.

Sil¹⁾ sind zu diser zeit, wie zu allen zeiten, gewesen, welche zum theil vmb jres eigens nutz es willen, zum theil quod ingenio sunt adeo seruili, von keinem rechten oder anderen maß der regierung wissen wöllen, dann von dem rechten vnd der massen zuregieren der verderbten natur, dauon Plato im Gorgia, das nemlich der schwacher solle dem sterckeren vnderworffen sein.

Dieselbigen haben jren herren ein recht gemacht, wa ein gewaltiger vnd²⁾ richer Stiff oder closter gewesen, des sie haben fonden mechtig³⁾ sein, das sie das selbige haben eingezogen, vnd jrem Land vnd Herrschafften eingeleibet vund sich zu derselbigen⁴⁾ advocaten vnd patronen verordnet, wie sie jnen auch tutelam⁵⁾ et curationes ditiorum pupillorum et viduarum zueignen, nit zum besten den weisen vnd wifwen, also auch nit⁶⁾ den Stiffen vnd Clösteren, wie aber⁷⁾ officium patroni, tutoris et curatoris fordert, sonder zu beforderung jrer selb, der gewaltigen nutz vnd herrschafft.

Der gleichen ist auch mit etlichen bistumben ergangen, die nemlich sich des nit haben erwerben mögen, wa aber die bistumb etwas mochtig, da haben sich die Bischoue selbs zu fursten gemacht, welche so vil macht vnd geschicklicheyt gehapt, auch uber *die* Stett jrer bischoueliche sitze, die anderen doch uber das land, solchen kirchen zukommen. Das haben jnen die keiser mit der zeyt zum theyl von jrer onuermöglicheit wegen zum theyl auch durch list also hindergangen, zu recht gemacht, wiewol wider alles recht, dann diß nach gottes vund der natur recht, nach den waren Canonibus Ecclesiae vund legibus piorum Imperatorum das recht in disen sachen ist, das

¹⁾ A und B all, aber natürlich verkehrt. ²⁾ A und B oder. ³⁾ korrigiert von Bucer aus mochtig. ⁴⁾ Von Bucer korrigiert aus jrem. ⁵⁾ A und B tutelam. ⁶⁾ A mit. ⁷⁾ A nicht aber wie, B richtig.

16. q. 1. per totum.^{1*)}
Authent. : de monachis.^{2*)}

alle clöster leut von manen vnd frawen sollen beide jren kirchen vnd gemeinen oberen in dem selbigen vnderworffen sein, sollen, was sie selb mit jrer hand arbeit genieffen, geschwigen, was jnen darzu vertrawet vnd also aufzuspenden befohlen ist, ut sunt omnia fidelium dona¹⁾ coenobiis collata, zu gut den kirchen, schulen vund armen ausspenden vnd sie aller weltlichen vnd kirchengeschefften frey allein der zucht Christi obligen.

Gemeine steuer sollen sie der ordenlichen oberkeit billich geben. So sollen auch alle ordenliche oberfeyten zusehen, das die ware closterzucht in den clösteren christlich gehalten werde.

So sind auch defensores, schirmherre vund Casten vögt der Clöster, welche jnen das zeytlich solten helfen schutzen vnd verwalten, dieselbigen solten aber die Clöster jnen selb frei wehlen, wiewol auch die, so die clöster von dem jren gestiftet mit zusehen sollen, das da nichts verschwendet werde.

Im welchem aber allen sich gar vil mit findet, des sich offt die Herren vnder dem titel der Castvogtey vnd pflegen der clöster anmassen, vber das recht ist.

Nun aber was clericen vund bischoue sind (dann monich sollen²⁾ nit clericis sein), die sollen jrer kirchen, das ist gleubigen gemeinden vund volckern diener sein, von denselbigen dazu gewehlet, begeret vnd beweret, die man auch drumb an etlichen orten die leüt-priester heisset, vund jre kirchen die leutkirchen.

Was dann zeitlicher guter oder herschafften jeder kirchen einmal gegeben sind, von wem das seie, das selbige solle in possessione ecclesiarum, non episcoporum et clericorum ewiglich bleiben, dispensatio tantum episcoporum et clericorum est, possessio autem et dominium ecclesiarum, vund solle³⁾ die dispensatio immediata nit durch die bischoue vund priester, dann die der dispensation des geistlichen, des worts, sacramenten vnd christlicher zucht sollen obligen, sonder durch die defensores, vicedominos, oeconomos⁴⁾, Diacon vnd Subdiacon verwaltet werden. Die sollen auch jede bei jren kirchen wonen, vund denen getrewlich jren dienst gegenwertig vnd durch sich selb verrichten.

Art. 6. Dist. 88.
Episcopis nullam et sequent.
16. q. 1. quoniam et sequent.^{3*)}

1) A und B bona. 2) A und B solten. 3) A und B solte. 4) fehlt in A und B.

1*) = die ganze quaestio 1 der 16. Causa im Decr. Grat. P. II.

2*) = Nov. 133, ed. SCHOELL²⁾, p. 666 ff.

3*) = (Decr. Grat. P. I) c. 6 Dist. 88; c. 68 C. XVI, q. 1.

Nun aber billich alle guter den gemeinen last der regierung vnnnd schützes der landen sollen helfen tragen, So haben solche kirchen guter auch jr ordenliche steuer, Canonem genant¹⁾, brücken vnnnd weg-^{16. q. generaliter §. placet. 23. q. 8. conuenior et sequent. 1*)C.de sacros. Eccles. L. placet l. ad instructions. 2*)} gelt, desgleichen jren theyl zu den herzogen²⁾ des reichs vnnnd furfallenden nöten gegeben. *A sordidis tamen muneribus, angariis et perangariis atque superindictionibus ecclesiae et clerici exempti et immunes fuerunt.*

Die ordenliche versetzung, regierung vnnnd besserung des kirchendienstes vnnnd der kirchendieneren solle furnemlich verwaltet werden durch den bischoue vnnnd das presbyterium, quod vice senatus in Ecclesia est, was aber wichtigs ist, dazu solle auch das volck ge-^{Act. 1. 15. et 21.} zogen werden, wie wir das exempel der apostel, *welches*³⁾ die alten gar vleyßig gehalten, haben, das *mann*⁴⁾ vilfeltige vnnnd clare zeugnus *findet*⁵⁾ bey allen h. elteren vätteren, besonders aber bey dem h. Cypriano, der nit allein keinen kirchen diener verordnet, sonder auch niemandt, der schwerlich gefallen, zur buß gebunden oder dauon ausgeschlossen hat, on rath vnnnd gehell⁶⁾ des volcks. Ecclesia enim Christi proprie est politia id est respublica (quod ad homines attinet, Christus alioqui rex eorum est et monarcha^{4*)}), in qua maiestas et potestas summa est penes populum, autoritas penes sacerdotes, sed ueros. Vide in epistola 3. Cyprian: lib. 1. paulo ante finem.^{5*)}^{Lib. 1. Ep. 3. Lib. 3. Ep. 10.3*)}

Vnnnd daher, das die oberkeiten in den stetten ein furnemer theil der kirchen sind, haben die keiser auch geordnet, wann ein bischoue zuseßen, quod primates ciuitatis cum clericis decreta facere de-

¹⁾ A und B: ihren (ihre) ordentlichen(e) steuercanonem(n) gehabt. ²⁾ = Heereszügen, A und B: Heerzügen. ³⁾ Von Bucer korrigiert aus vnnnd es, von ihm auch das Komma vor haben. ⁴⁾ Korrigiert von Bucer aus wir. ⁵⁾ Von Bucer aus haben korrigiert. ⁶⁾ = Zustimmung, A befehl, B gehell.

^{1*)} = c. 40 C. XVI q. 1; c. 21 C. XXIII q. 8.

^{2*)} = l(ex) 5 (Placet) und l. 7 (Ad instructions) C(orporis) I, 2, ed. KRÜGER⁷ 1900, p. 12 u. 13.

^{3*)} = ep. 59 und 14 ed. HALM II, 666 ff. u. 509 ff. (spez. 512₁₉).

^{4*)} Über die Christokratie, den Grundgedanken von De regno Christi, s. LANG, S. 367 ff.

^{5*)} Offenbar ist die Stelle ep. 59, 18 (ed. HALM II, 687₁₆ ff.) gemeint: Ad hoc deponenda est catholicae ecclesiae dignitas et plebis intus positae fidelis atque incorrupta maiestas et sacerdotalis quoque auctoritas et potestas etc. Aber es bleibt sehr merkwürdig, daß Bucer gerade den Schöpfer des hierarchischen Prinzips für sein republikanisches Gemeindeprinzip in Anspruch nimmt.

Authent. de
Sanctiss. Epi-
scopis. 1*)

beant de tribus, ex quibus vnus Episcopus eligendus et ordinandus sit, non tamen nisi et¹⁾ plebi probatus, cui propterea examinandus sisti debeat. Vber das alles bleibt jm ampt jeder oberkeit, das sie die bischoue vnd clericos jrer kirchen zu jrem ampt vnd dienst anhalten, vnnnd die auch, wa sie jren dienst wolten verlassen oder verferen, in solchem stand nit gedulden, wie in der antwort auff die erste frage dargethon ist.

Hir werffen aber etliche fur, das die Stette summum imperium bey sich haben, seie gratuitum donum Imperatorum vnnnd die haben jnen solch Imperium allein uber die leien vnnnd burgerlichen sachen, nit auch uber die clericos vnd kirchen sachen gegeben, sondern dieselbigen haben jnen die keiser selbs zu regieren vnd besseren vorbehalten.

Darauff ist die antwort, Erstlich von solchem vorbehalten hat man keine gewisse documenta. Darumb ist zuhalten, da die keiser den Stetten summum Imperium gegeben oder meher bestetiget, das sie jnen damit alles gegeben vnd zugestellet haben²⁾, quod est de substantia summi christiani imperii, inter haec autem est et constitutio et reformatio religionis, wie vor dargethan.

Zum anderen haben die keiser solchen freihen Stetten weniger gewalts nit wöllen zustellen, dann zuuor des reichs amptleut haben, als die noch von houe in den Stetten gesetzt wurden, denselbigen ist aber auffgelegt gewesen, die bischoue vnd clericos anzuhalten, das sie jrem dienst vermöge der Canonum verrichteten, vnnnd jnen nit nachzulassen, denselbigen zu verlassen, oder zu verferen, wie vor angezeigt.

Authent.: quomodo oporteat
Episcopos. 2*)

Zum dritten haben die keiser auch nit macht gehapt, den gemeinden christi jr göttlich recht mit jrem vorbehalten zu schmелeren vnd einzuthun. Singulae autem Ecclesiae iure diuino et naturae possunt et debent Episcopos et clericos, cum palam desunt officio suo et ministerium suum peruertunt uel sunt notorie uitiosi ab usu bonorum suarum ecclesiarum depellere: maxime cum deest Synodi uel aliud competens iudicium. Dum enim iudex et vindex

¹⁾ et fehlt in A, B ut. ²⁾ So auch B; A: daß sie ihnen daß alles zugestellet und gegeben haben.

^{1*)} = Nov. 123, ed. SCHOELL², p. 593 ff.

^{2*)} = Nov. 6, ed. SCHOELL², p. 35 ff.

ordinarius deest, licet cuique depellere ea, quae ad perniciem suam tendunt. Et hoc ius a Domino quoque sancitum est, cum dixit oues suas alienos non audire, sed fugere ab illis. Jam alienis nefas est et sacrilegium permittere, quae sunt Ecclesiarum. Quae enim consecrata semel deo sunt, in nullos prophanos nedum impios usus conuerti possunt. Johan: 10.

Zum vierden istß gewiß ex pragmatica Caroli Magni, data Ecclesiae Bremensi, quam Krantz inseruit suae Saxoniae lib. 2. cap. 15 quod hic imperator Saxones a se deuictos suae pristinae libertati restituit. So¹⁾ er sie dann hat christen gemacht, so hat er auch gewalt, das sie ire freiheit christlich gebrauchten, vnnnd wie in anderen also furnemlich der religion halben vorsehung bey den iren theten, das dieselbige christlich vnd wol bestellet vnd gehalten wurde.

Vnnnd ob schon dise libertet durch frieg vnd vnfallẽ hernaher etwan geschwechert ist worden, so aber doch die Statt die wider eroberet, hat sie jr kein keiser oder landsfurst zu schmeleren, weil sie das nit verwurcket. Dann auch der keiser vnnnd fursten gewalt den kirchen vnnnd meniglich allein zur besserung dienen solle. Alioqui non regia aut Christiani imperii legitima potestas, sed vis esset et dominatio tyrannica.

Es sind aber etlich so seruales et²⁾ barbari, das sie von keiner regierung wissen, quam de ea specie Regiae potestatis, quam Aristoteles Barbarorum tantum facit et eorum, qui prorsus seruili ingenio sunt, quae scilicet est absoluta legibus, et nullam subditis libertatem concedit, aut Rempublicam, da der hochst gewalt bei der ganzen gemeind ist, vnd alle oberkeit durch die verwaltet wurde, welche auß ganzer gemeind darzu erwöhlet worden, heissen disse leut ein hauffen vermureter³⁾ vffrurischer hauren, die der teufel zusammen geschiffen habe. So mögen sie Aristocratiam, das etliche furneme geschlecht vnd vermögliche leut⁴⁾ das regiment fürten, wie zu

¹⁾ A und B Wo. ²⁾ A und B und. ³⁾ = vermoorter, mit Dreck besudelter, vergl. MARTIN-LIENHART, Wörterbuch der elsäss. Mundarten, S. 704 a (aber an der falschen Stelle), Schweizer. Idiotikon IV, S. 384. Die Abschriften haben das oberdeutsche Wort mißverstanden: A vermaurerter, B vermaurerter. ⁴⁾ A fromme leute und vermögliche geschlecht, B fromme geschlecht und vermögliche leute.

C. de legibus et
con: p. 1*)

Nürnberg, auch mit Leiden. So gefället jnen auch kein libera species regiae potestatis, da statt hette illa vere digna vox maiestate regnantis legibus alligatum se principem profiteri, vund da dem volck auch etwas regiments gelassen würde. Nun ist aber gewiß, das keiser vnd fursten jm reich solten beide dem gesatz vnderworffen sein, vund jren stetten, beuorab den gefreieten, jre eigne regiment lassen, so lang sie das selbige recht verwaltigeten, wie sie jnen doch das schwaren. Imperatoris enim potestas *aliquo modo*¹⁾ de ea specie Regiae potestatis est, quam Aristoteles *apud lacedaemonios ἀσυμμετείαν* fuisse commemorat, et etiam *aliquo modo de ea*²⁾ Asymmeteiam uocat: est enim³⁾ obnoxia legibus, et cum definita potestate atque libera electione delata. Vtinam hi legerent et recte intelligerent, quae Aristoteles duobus vltimis capitibus lib. 3 polit. de hac re scribit.

Auf die funnfte frage.

Auß dem so bißher erzelet, ist leicht zuerkennen, das die reformation der kirchen zu Hamburg erstlich vnd ordenlich solle durch sie selb, das ist, den clerum vnd plebem daselbst, vnd also auch durch den rath geschehen vnd nit durch den landsfürsten, es were den sacht, das die gemeinde Christi zu Hamburg des Landsfürsten darzu begerte oder bederschte, wa nemlich die gemeinde christi des orts für sich selb die reformation nit recht fürnemen wolte oder mochte. Dann wie vor dargethan, hat der fürst da kein ius patronatus proprie acceptum. Was in der christlichen pflege solte begriffen sein, müßte man ex iis quae principes ciuitati in publicis negotiis praestiterunt et ex formula iuramenti erkennen vnd definieren. Res ipsa testatur quod plenum Imperium sit penes ciuitatem, das solle⁴⁾ sie in allen, also auch in kirchen sachen verwalten one einigen eintrag des Landsfürsten, so lang sie es recht verwaltet. Et ad hanc rem, quae Christi est, debent ecclesiae huius esse, eique seruire omnia, siue Paulus siue Apollo siue Cephas siue mundus etc. Omnia, inquit, uestra sunt, vos uero Christi, Christus uero Dei.

1. Corinth. 3.

¹⁾ Korrigiert von Bucer aus proprie. ²⁾ quam ausgelassen, A de ea quam ἀσυμμετείαν uocat, in B Lücke. ³⁾ Korrigiert von Bucer aus: sed est simul. ⁴⁾ A und B solte.

1*) = C(orp. jur. civ.) I, 14 de legibus et constitutionibus principum et edictis.

Auff die Sechste frage.

Auß der declaration hat man ia offenbar, das jede oberkeit jre geistlichen zur christlichen reformation anzuhalten habe. So hat der Speyrisch jungste reichs abscheidt clar, wa sich die Stende der kirchen guter gutwilliglich vertragen, das sie darbei bleiben sollen. Wie viel mehr sollen denn die genannten geistlichen zu Hamburg bleiben bei der göttlichen vnnnd in alle wege bindenden bewilligung, sich christlicher Reformation halben mit einem ersammen rath zuertragen. Vnnnd dazu sollen sie auch billich angehalten werden durch die durchleuchtigsten vnd ¹⁾ durchleuchtigen Churfürsten zu Sachsen vnd Landgrauen zu Hessen, als deren gesandten gedachte Clericen jre bewilligung gethon haben. Quae semel tam pie et sanete placuerunt, displicere postea non debent nulla pietatis causa regente.

Vnd so der Landsfürst seine christliche landsfürstliche gepür in dem wolte thun, solte er den Rath in solchem anhalten, wan das von nöten, behilfflich sein, angesehen aber das der Rath die völlige administration der oberkeit in der Stat hat, stah diß anhalten erstlich vnd ordlich dem Rath zu, vnd nit dem Landsfürsten. Wa aber die sach dem Rath zu schwer wolte fallen, so sollen ir der landsfürst in dem die hand trewlich bieten. So auch der Rath in diser gottes sachen wolte seumig sein, gepuret dem landsfürsten in darzu zutreiben vnd anhalten ²⁾.

Auff die Siebende frage.

Dieweyl jusiurandum ³⁾ nit mage vinculum iniquitatis sein vnd man der Clerisei zu Hamburg keine dann ein war christliche reformation zumutet, weiß meniglich wol, das sich die leut von jrer beschehen bewilligung durch jre vermeinte päpstliche iurament nit mogen vßreden, vnnnd solle ⁴⁾ jnen furgeworffen werden, das sie jre gelubde vnd eide den Canonibus zugehorsamen so vilfaltig in dem auch, das gott gebotten vnnnd verbotten hat, verbrechen. Wolten sie die haupt vnd notwendigen statuten Christi vnnnd seiner kirchen halten, sie wurden sich zugemuter Reformation mit nichten wegeren.

Auff die achte frage.

Hienor ist dargethon, das die kirche zu Hamburg jren eigen Bischoue solle ⁵⁾ haben, wann sie gleich nie keinen gehapt hette vnnnd

¹⁾ vnd fehlt in A und B. ²⁾ A und B anzuhalten. ³⁾ A und B iuramentum. ⁴⁾ A und B selbe. ⁵⁾ A und B solte.

allwegen der Bremischen were vereinbaret¹⁾ gewesen, dann sie am volck so reich vnnnd den anderen Bischouelichen kirchen zu weit entlegen ist.

Aber gesezet, das sie der Bremischen kirchen noch mit²⁾ recht incorporiert sein solte, das doch gar nit ist, so mage doch kein mensch einigen gewalt in einige kirch Christi haben, dann allein zur besserung, das ist, zur fürderung christlicher reformation. So kann auch kein kirch oder christ einigen gewalt auff erden anders gehorsammen.

Auff die Neunde frage.

Ordenliche collation der pfrunden ist, das iede kirch vnnnd gemeinde Christi selb Canonice wehle zu irem dienst, die darzu tauglich sind, vnnnd denselbigen dann die pfrunden zustelle, die Collation des Papssts ist ein gewaltiger mißbrauch, des sich ein yede kirch billich entschlagen solle.

Es weiß auch die kirch Christi von keinem Clericat, der nit zur selfsorge auff seine maß diene^{1*)}, vnnnd also auch ein pfarrdienst seie, wie vorangezeigt. schlecht singen vnnnd lesen, wie der päpstlichen stiftclerichen mißbrauch ist, vnnnd wie sie das mißüben³⁾, ist es ein gantzlich verbotten gottloß thun, weil es erstlich mit vil abergleubischem thandt vermischet, vnnnd was schon auß der h. schrift genommen, nit zu besserlichem verstandt der gegenwertigen verrichtet, sonder das heilige gottes wort in lustt geplaudert vnnnd zu einem kunderspiel, ia onßinnigem thun gemacht wurd, das allein den verdampften vnd verworffenen, die hören sollen vnnnd nit verstahn, gepuren mage, wie es der h. geist eben mit dissem gantz erschröcklichen worten verdammet durch seinen lieben Apostel Paulum.

1. Corinth. 14.

Vnnnd wa solch singen vnnnd lesen schon rein vß dem gottes wort genomen vnnnd zur besserung vnnnd auffbawung des glaubens beschehe, so solten doch die priester vnnnd diacon verbannet werden, die disem dienst, weil sie zu einem höheren dienst des gottlichen worts vnd des almusens gewidmet sind, wolten obligen, dann allein die

¹⁾ A und B einverleibt. ²⁾ Von Bucer korrigiert aus nit. ³⁾ oder außüben? so A und B.

^{1*)} Über die Bedeutung der Seelsorge als Grundlage des kirchlichen Dienstes s. das Buch »Von der waren Seelsorge und dem rechten Hirten-dienst, wie derselbige in der Kirchen Christi bestellet und verrichtet werden solle«, 1538, vgl. LANG, S. 306 ff.

jungeren clericen zu diesem ampt verordnet vnd gebraucht sollen werden.

Man handelt von einer reformation der kirchen, die ist ein widerbringung des gantzen kirchendiensts vnd religion zu der ersten vnd einigen waren formen vnd wesen des kirchendiensts vnd der religion, welche form vnd wesen der Herre selb durch seinen mund vnd seine liebe Apostel hat gesehet vnd außgerichtet, welche form vnd wesen bei den Apostolischen kirchen auch getrewlich ist angenommen vnd gehalten worden^{1*)}, vnd also, das alles volck christi¹⁾ vnd laici eins vnd ein leib christi gehalten worden sind^{2*)} vnd die clericen keinen anderen dienste gehabt, dann des göttlichen worts vnd der seelsorge, mit versehung der armen vß gemeinen almosen vnd opferen der gleubigen. An disen zweien diensten haben alle clericen entweder für sich selb dienen oder aber denen, die daran für sich selb gedienet, dienen vnd helffen müssen, damit dieselbigen solche dienste desto besser vnd fruchtbarer mochten verrichten, das ist, mußten entweder das gottes wort selb der kirchen für lesen, predigen, im Catechismo uben, vnd was die seelsorge vnd christliche zucht erfordert, für sich selb versehen, welches der Bischoue, priester, catechisten vnd leser dienst ware oder den opferen gottes vnd almosen zusamelen, zubewaren vnd wol vßzuspenden trewlich forsein²⁾, welches der diacon vnd subdiacon dienst was, denen hernaher oeconomii vnd defensores zugeordnet sind oder³⁾ mußten aber disen höheren clericen dienen, auff sie warten, vnd was diser dienst am gottes wort vnd der seelsorge oder aber an versehung der armen sampt christ-

¹⁾ Gewiß im ursprünglichen Konzept Bucers: Clerici. A: alles volck geist- und laici eins; B wie im Text. ²⁾ A und B vorstehen. ³⁾ oder fehlt in A und B.

^{1*)} Vgl. den Anfang von Calvins Projet d'ordonnances ecclesiastiques vom Herbst 1541: Il y a quatre ordres d'offices que nostre seigneur a institue pour le gouvernement de son eglise (Corp. Ref. 38, 15) und Calvins Brief an Farel vom 16. September 1541: Exposui non posse consistere ecclesiam, nisi certum regimen constitueretur, quale ex verbo dei nobis praescriptum est, et in veteri ecclesia fuit observatum (bei KAMPSCHULTE, Calvin, Bd. 1, S. 392, A. 1, 1869). Die Ausführung weicht dann aber von Calvin ab.

^{2*)} Über den Gedanken der Gemeinde als einer Liebesgemeinschaft in und unter Christus s. LANG, S. 177 f.

licher zucht erfordert, dasselbige helffen zubereiten vnd anrichten, welches der Acoluthen ¹⁾, ostiarien vnnnd senger dienst ware.

Des befehe man, was der Herre seinen Apostelen gesaget vnd befolhen hat, Matth. 10. ult. Marci et Lucae ult. Johan. 20. Aetorum 1²⁾, was die Apostel auch jr ampt erkennen vnnnd wa zu sie das diacon ampt angericht haben, Aetorum 6. Item was die kirchen diener in der kirchen zu Antiochea thetten Act. 13, was Paulus vnnnd Barnabas fur kirchen diener geordnet haben Act. 14, was Paulus vom kirchen dienst gelert hat Act. 20. 1. Corinth. 3. 4. 12. et 14. Ephes. 4 et 1. Thessal. 2³⁾ et in vtraque ad Timoth. et ad Tit. 1., was auch Petrus in seiner ersten epistel am 5. cap. schreibet.

Nun auß differ ordnung gottes vnd vnfers herren Jesu self ^{1*)} sind alle ware Canones vnnnd regulen vom kirchen dienst, von vnderscheid vnnnd ⁴⁾ allen empteren desselbigen genommen vnd gesetzt worden. Dis ist ius diuinum, cui cedere debent omnia, et ipsum nulli creaturae. Dis ist auch in den alten Canonibus vnnnd h. vätteren clar vnnnd vilfeltig dargeben. Darumb solle ein kirch zu Hamburg auch bei diesem göttlichen rechten gelassen vnnnd gehalten werden, das nemlich auch jr seien vnnnd bleiben, es seie Paulus, Apollo oder Cephas, hohe oder nider Clericen, was namens oder stands sie sich immer mögen rhumen, vnd das die auch jr seien vnnnd bleiben, wie sich Paulus vnnnd Petrus vnnnd all ware clericen von anfang erkennen haben vnnnd wolten ⁵⁾ gehalten werden diener Christi vnnnd ⁶⁾ außspender der geheimnusen gottes, die jr würcklich vnnnd fruchtbarlich dienen inn dem waren kirchen dienst des worts, der Sacramenten, vnnnd christlicher zucht oder in den schulen an lehre vnnnd zucht der christlichen juget oder an vorsehung der armen, vnnnd zu disem dienst sollen auch nur die allein gewelhet vnnnd auffgenommen werden, welche ein ganze gemeinde Christi mit recht ordenlichem vrteil darzu tauglich erkennen mage ^{2*)}, das ist willig vnnnd vermöglich jren dienst der kirchen zur besserung zuuerichten, vnnnd denen sollen auch die cleri-

¹⁾ A und B Resoluten (!!). ²⁾ A und B Act. 20 statt Joh. 20 Act. 1. ³⁾ A 1. Th. 1; B wie im Text. ⁴⁾ A in, B wie im Text. ⁵⁾ fehlt in A; B wollen gehalten werden Christi diener. ⁶⁾ A und B auch.

^{1*)} Siehe oben S. 55, Anm. 1*.

^{2*)} Über die ungemein große Bedeutung der Prüfung der ministri bei Calvin s. z. B. die Ordonnances eccles. von 1541: l'examen qui est le principal etc.

calia stipendia vnd pfrunden diser kirchen allein gegeben vnd gelassen werden. De prebend. et dignit. Graue. 1*)

Wes sichs aber in dem wolte stoffen von wegen gewaltigs anhangs der falsch genanten geistlichen, möchte ein Ersamer Rath der Stat ein Canonicam examinationem clericorum anrichten. Dann das die päpstlichen vnd keiserlichen gesetz clar haben, es verlühe ein pfrund, oder presentiere darzu, wer da wölle, wens der papst gleich selbs thette, das doch keiner zu einiger pfrunden solle zugelassen werden, er seye dann zuuor, vermöge der Canonum, examiniret vnd tauglich erfunden, das ist willig vnd vermöglich ein waren kirchen dienst zuuerrichten. dist. 24. per totum Authent.: quomodo oport. Episc. §. Haec autem et sequent. 2*)

Derwegen möchte man verordnen etliche gelerte gottsforschtige menner, wie die Canones beschriben, die beeidiget wurden, vermöge der Canonum, so gottes wort gemäç sind, zu examinieren vnd iudicieren, diejenigen, so zun pfrunden wurden presentieret, das geschehe, von wem es wolte. De prebend. et dignit. Cum teneamur. 3*)

Die examination solle darauff gerichtet sein, das man dem nachfrage vund forsche, wie willig vund wie vermöglich ein ieder seie, den kirchendienst fruchtbarlich zuuerrichten, vnd darumb wie nahe er der geschicklichkeit vund tugenden kommen seie, die der h. geist durch den h. paulum an den kirchendieneren erforderet, 1. Timoth. 3. et Tit. 1. Distinct. 24. Quando. 4*)

Vund damit sollich examination desto ernster vnd gestiftnier geschehe, sollen die examinanden der kirchen fûrgestellet, vund eines ieden exception wider sie eingenomen, vnd wie recht erörtert vund darnach vom examinando gerichtet werden.

Nach dem gebott des heiligen geistes forderen solliche examination alle canones ^{5*)}, derhalben auch in allenn päpstlichen, keiser-

1*) = c. 29 (Grave nimis est) X III, 5.

2*) = (Decr. Grat. P. I) Dist. 24; Nov. 6, ed. SCHOELL², p. 35 ff.

3*) = c. 6 (Quum teneamur) X III, 5.

4*) = (Decr. Grat. P. I) c. 5 Dist. 24.

5*) Zum Vorhergehenden vgl. Calvin in den Ordonn. eccles., a. a. O.: L'examen contient deux parties, dont la premiere est touchant la doctrine, assavoir si celluy quon doibt ordonner a bonne et sainté coynoyance de l'escripture. Et puy sil est ydoine et propre pour la communiquer au peuple en edification . . . La seconde partie est de la vie . . . Sensuit a qui jl appartient d'instituer les pasteurs . . . Il sera bon en cest endroict de suyvre lordre de lesglise ancienne, veu que ce nest que practique de ce qui nous est

sichen vnd anderen Collationen der pfunden, die Condition wesentlich begriffen ist vnd notwendig erfordert wurd, wann sie schon in worten nit außgedrucket ist.

Nun was hie vor von dem kirchen recht, ire diener zu wehlen vnd zu examiniere, auch von irem dienst, ist so klar zu gottes wort vnd in den Canonibus vnd legibus an angezeigten orten beschriben, dargeben vnd gebotten, das dem niemandts redlichs vnd verstendigs ¹⁾ mage widersprechen.

Aber hie wider bringet der gegentheil ein den gemeinen gegenwurff, dise ding sollen allein der Bischoue vnd der papst anrichten vnd ordnen vnd verbessern, was dawider eingerissen, die leyen sollen nichts in kirchen sachen, auch nit zu gut den kirchen schaffen noch ordnen.

Darauff solle man antworten, war ist, der Bischoue jedes orts (vnd auch nit der papst) solte alles das furnemlich verstehen, bestellen vnd besseren, was zu besserlicher verrichtung des kirchendienst in seinen kirchen ²⁾ erfordert wurd, doch auch nit allein vor sich, sonder nit ³⁾ rath vnd hilf seiner presbyterorum vnd des ganzen cleri. Vnd in bestellung des kirchen dienst, wie in allen wichtigen sachen, solle man auch die gleubige gemeind hören vnd ir zeugnis vnd erkantnis geben lassen.

Wann aber der Bischoue ieder kirchen in dem sein ampt nit thut vnd das auch kein ander Bischoue erstattet, auch der Rom ⁴⁾ nit, ja die alle meher alles zum verderben der kirchen anrichten, zu

¹⁾ A bestendigs; B richtig wie im Text. ²⁾ A des dienst in seiner Kirchen, B wie oben. ³⁾ Vielmehr mit, so B; A sondern auch mit. ⁴⁾ A und B: zu Rom.

monstre par l'escripture. Cest que les ministres eslisent premierement celluy quon doibora mettre en l'office. Apres, quon le presente au conseil. Et sil est trouue digne, que le conseil le receiue et accept luy donnant tesmonage pour le produyre finablement au peuple en la predication, affin quil soit receu par consentement commun de la compaignye des fidelles. Sil estoit trouue iudigne et demonstre tel par probations legitimes jl faudroit lors proceder a nouvelle election.

^{1*)} = (Decr. Grat. P. I) c. 2 u. 6 Dist. 24.

^{2*)} Siehe oben S. 45, Anm. ^{2*)}. Cypr., ep. 67, c. 4: coram omni synagoga iubet Deus constitui sacerdotem, id est instruit et ostendit ordinationes sacerdotales non nisi sub populi adistentis conscientia fieri oportere ut plebe praesente vel detegantur malorum crimina vel bonorum merita praedicentur.

solchem fall sollen die christlichen oberen versehen, das die kirche christi an nichten, das ir zum heil von nöthen ist, verfürzet werde. Dann so die allen verdruckten helfen sollen, wie viel meher gepuret juen, das sie den gantzen Communen christi zu hilff kommen? Vnd so sie sollen allen bösen wercken zum schrecken vnd allen guten wercken zur furderung sein, wie der Apostel zeuget, so sollen sie ja dem kirchen vnd selen verderben, das durch falschen kirchen dienst vnd verlassung des waren geschicht, zum aller ernstlichsten wehren vnd die rechte verrichtung desselbigen mit höchsten trewen vnd vleiß fordern, wie auch vor dargethan. *Ecclesiae Christi, quarum sunt Paulus, Apollo, Caephas, mundus totus et omnia, non debent in gratiam ullius hominis aut propter ullam mundi potestatem destitui necessariis ad salutem aut prohiberi uti iure naturae, ut sese ipsae conseruent et noxia sibi depellant, cum copia eis deest ordinarii iudicis et vindicis. Non sunt pseudoepiscopis Ecclesiae venumdatae nec potest in eas ulla creatura potestatem habere, nisi ad aedificationem. Ministri Ecclesiis, non Ecclesiae addictae sunt ministris. Ordinem graduum in ministeriis spiritus s. in bonum Ecclesiae constituit, non est igitur in perniciem hic ordo vrgendus: imo ordinis huius peruersitas per contraria rebus nomina.*

S u m m e.

Aus dem allen hat ein ieder leicht zu erkennen, das, angesehen das gemein, göttlich, einig vnd ewig kirchen recht, welches auch in den alten Canonibus vnd praxi Ecclesiae, wie man die bei allen alten väteren clar vnd einhellig beschriben hat, ganz klar vnd eigentlich ist dargegeben, die gemeinde Christi zu Hamburg, vnuerhindert aller creaturen gewalt in hymmel vnd auff erden, solle alle ire diener an der religion, alle ire clericen, des obristen, mitlen vnd vndersten standts, sie haben was namen, werden vnd gewalts sie jnen selb imer mögen zuachten, kommen auch her vnd seien gestiftet vnd begiffet, eingesetzt vnd presentieret, von wem sie wöllen, desgleichen auch allen dienst der religion selb bestellen vnd reformieren, nach dem wort jres gesponnes vnd einigen konigs vnd herren Jesu Christi.

Sie solle auch, vermöge der apostolischen ordnung vnd Canonum iren eigen Bischoue, das ist ein oberisten seelsorger¹⁾ vnd

¹⁾ A und B Oberseelsorger.

ad Euagrum. 1*)

Cyprianus de
simplicitate
praelatorum. 2*)

superattendenten haben, wie sie, gott lobe, hat, der sampt seinen mitdieneren die volkommene administration der religion verwalte nit weniger dann der höchst Bischoue in der Welt. Verum enim et catholicum est, quod D. Hieronymus scripsit. Vbicunq; fuerit Episcopus siue Romae siue Eugubii siue Constantinopoli siue Rhegii siue Alexandriae siue Tanis eiusdem meriti, eiusdem est et sacerdotii, potentia divitiarum et paupertatis humilitas uel superiorem uel inferiorem Episcopum facit¹⁾. Caeterum omnes Apostolorum sunt successores. Haec ille. De Apostolis uero D. 2) Cyprianus. Hoc erant utique et caeteri Apostoli, quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis.

Nun zu solcher bestellung jrer kirchen diener vnd kirchendienst³⁾ solten jr wol nach der alten kirchen ordnung die näher gesehnen waren bischoue Christi beholfen gewesen sein, wa man die⁴⁾ hette gehabt, vnd sie dazu hetten helfen wöllen. Nun aber deren nierget meher einiger vorhanden von denen, die sich des titels berhumen, So hatt dise kirch christlich vnd recht vermoge aller⁵⁾ Canonum wie des gottes worts gethon, das sie zu solchem werck ein fernern gesehnen Bischoue als den zu Wittenberg gebrauchet hat.

Darumb solle auch die kirch zu Hamburg nach keinen anderen Bischoue oder Bischouelichem wercke, dienst oder gewalt die religion belangen fragen, dann wie jr der Herre diß schon verlühen hat an dem gotsgelerten⁶⁾ D. Epino vnd seinem gehilsen, der solle zu Hamburg mit hilf seiner mitelsteren vnd dieneren, welche jm von der kirchen zu disem werck vnd dienst zugeordnet sind, den ganzen kirchendienst verrichten, vnd dem sollen auch nach dem gottes wort darzu gehorsam sein. vnd auff jn warten alle clericen diser Stat vnd kirchen, wie dann in ieder kirchen nur ein Christus vnd ein clericat sein mage.

Nun aber die falsch berumbten Stifftclerichen sich zu solcher christlichen gemeinschafft vnd gehorsame des waren kirchen Bischoues

1) A und B richtig: non facit. 2) D. fehlt in A und B. 3) A zu bestellung solcher kirchendiener und kirchendienste, B wie oben. 4) A des, B wie oben. 5) A alter canonum und, B wie im Text. 6) A gotsfürchtigen D. Aepino, B wie im Text.

1*) Vielmehr ad Euangelum ep. 146 ed. VALLARSI II, 1082 f.

2*) = de catholicae eccl. unitate c. 4 ed. HALM I, 213, ff.

vnd Clerisei des orts nit wöllen begeben, da gepuret dem christlichen Rath, der plenum imperium daselbet hat vnd darumb auch procurationem religionis, die er auch vor allem versehen vnd vindicieren solle, das er denselbigen falsch genannten clericen nichts onchristlichs vnd das der gemeinden christi mochte zu nachteil gereichen, gestatte, sonder sie zu christlicher reformation anhalte.

Vnnd so sich die selbigen onclerice darzu nit wöllen vermögen lassen vnd den pfrunden auch selb nit absteñ, so solle der rath die Canones vnd leges an jnen erequieren, das ist, der kirchen besoldung, die pfrunden zum dienst diser kirchen gestiftet (welche niemandt one ein schweres sacrilegium nießen mage, der nit darumb seinen geburenden dienst der kirch mit allen trewen verrichtet)¹⁾ solchen falschen clericen nemen vnnd den waren clericen, die der kirchen jren dienst getrewlich verrichten, zuordnen.

Wie dann einer ieden kirchen eigen ist vnd ewig bleiben solle (also das es auch zum keiserthumb on gleiche oder bessere erstattung nit mag mit recht gewandt werden) alles das ienige, das einmal ieder kirchen ist zukommen vnnd gegeben worden.

Eodem 1. privilegia et l. iubemus. Authent. De non alienand. §. Sinimus.²⁾1*)

Einem Rath wa der hilff hie zu bedörffte, solte erstlich der Landsfurste, dann die keis. Mt. die³⁾ hand bieten, wa aber das von jnen nit mage erlanget werden, so sollen einem Rath hierin helfen die freien Stende der Christliche vereine, wie dann deren als freier⁴⁾ fürsten vnd stenden des Reichs Deutscher nation zustoht, einander bei göttlichen kirchen vnd keiserlichen rechten⁵⁾ zu handhaben vnd zu befördern.

Dis alles werden die rechtgelerten wissen auß den gemeinen rechten weiter außzufieren vnnd zu bestettigen, wa die sich anders diser dreier dinge wöllen halten. Das erst, das sie alle Gemeinden christi als ciuitates Dei, respub. regni celorum erkennen, welche corpora vnd sponsae Christi sind, denen darumb alles zu thettlicher auffbawung der gottseligkeit dienen, vnnd niemand kein gewalt uber sie, dann allein zu jrer besserung haben solle.

¹⁾ Klammer fehlt in A und B. ²⁾ Zitat fehlt in A und B. ³⁾ die fehlt in A und B. ⁴⁾ A und B denen als freien. ⁵⁾ A und B bei gedeilichen kirchen und kayf. rechten.

^{1*)} = I. 17 C. I, 2, ed. KRÜGER¹⁾, p. 15 (nach der lateinischen Übersetzung z. B. in der ed. Pacius 1580); Nov. 7 bei SCHÖLL²⁾, p. 48 ff., speziell p. 53₁₀ ff.

Das ander ¹⁾, das sie für dieser gemeinden vnd rerumpub. Dei ²⁾ recht vnd gesetz die waren Canones erkennen vnd halten, nemlich die alten kirchen regulen, die auß der h. schrift vnd apostolischen traditionen genomen, in den elteren Concilien dafür alle mal erkennet vnd in den kirchen von anfang biß auff die zeit des großen Concilii Chalcedonensis oder Justiniani dafür sind gehalten worden, welche man nemlich noch hat in den Actis der elteren Concilien vnd auch schrifften der h. vätteren.

25. q. 1. Sanctis.

^{1*)}

Primus enim Canon Concilii Chalcedonensis sic habet. Regulis S. Patrum per singula usque nunc concilia constituta proprium robur obtinere deereuimus. Nota, per Concilia et usque nunc. Justinianus der keiser erkennet, das die Canones im Reich sollen als viel ³⁾, als die keiserlichen gesetz gelten vnd gehalten werden, vnd das die leges nach den Canonibus sollen gerichtet werden.

Authent. quom.
oport. episcopos.

^{2*)}

Da sehe man nun, was zu der zeyt für Canones Ecclesiae seien gehalten worden, die würt ⁴⁾, so viel deren die rechte bestellung vnd verrichtung des kirchen diensts, sein walhe, bewerung vnd heiligkeit der kirchen diener belanget, befinden, der regel göttlicher schrift gemäß sein ⁵⁾.

Inn massen der buß vnd forderen des coelibats findet man wol in disen elteren Canonibus eingemischet, das zu streng vnd dem gottes wort nit gemäß ist, die praxis aber diser buß Canonum, wie man die bei den h. vätteren findet, hat dise buß regulen der schrift nach gemessiget, So würt auch der gegentheyl sich diser strenge der buß regulen der schrift nach gemessiget, so wurt auch der gegentheyl sich diser strenge der buß regulen oder des coelibats vil weniger wöllen vnderwerffen, dam wir dises theils.

Das dritte, das sie die leges de ecclesiasticis rebus, die man hat in den ersten titulen codicis et in Nouellis auch erkennen vnd halten wolten, als ware leges, die dem gottes ⁶⁾ vnd Canonibus gemess sind, wie sie warlich sind, vnd von den h. vättern vnd Bi-

¹⁾ A und B das andere ist. ²⁾ Dei fehlt in B; A falsch: dir. ³⁾ A so viel als statt sollen als viel; B also viel als. ⁴⁾ A wird man; B wie im Text. ⁵⁾ A und B gemäß zu sein. ⁶⁾ A und B richtig: gottes wort.

^{1*)} = c. 14 C. XXV q. 1.

^{2*)} = Nov. 6, ed. SCHOELL ²⁾, p. 35 ff.

schouen, die sich vmb's kirchenrecht am besten verstanden, vnd sich des auch zum besten, niemandt darunder angesehen, gehalten haben, darfur erkennet vnd gehalten worden sind.

Welche juriconsulti in warer gottesfurcht dise trey achtungen vnd erkentnißen bei jnen wolten gelten lassen, die wurden wol erkennen vnd dann auß jren gemeinen rechten vberflüßig vnd gewaltig darthun mögen, was das ware kirchen recht, alle religion vnd kirchen dienst belangen sei, wie das von anfang der kirchen über die vierhundert jare in der besten zeit der kirchen ist on alles widersprechen erkennet vnd gehalten worden.

Die wurden auch leicht erkennen beide den falsch der gottlosen erdichten Epistolen, den elstisten heiligen Martyren vnd Pápsten fälschlich zugeschriben, vß denen sich die Pápst so hoch heben, vnd auch die ontüchtigkeith¹⁾ der Decretalen, welche die lesteren Pápst ire tyranney zu mehren vnd zuerhalten gemacht haben, vnd also dise der Pápst vnd Pápstler beide²⁾ lügen vnd freuel für nichts weniger dann für Canones vnd Regulen der kirchen christi erkennen vnd halten, So hat man auch vß den waren vnd Authenticis Epistolis Cornelii, Leonis, Gregorii vnd anderer meher alten³⁾ frommen Pápsten ermelte lügen vnd freuel der erdichten oder verderbten Pápsten clar zu widerlegen. *Istis perpensis et rite dijudicatis facile erit statuere de vere⁴⁾ Canonico iure id est iure ecclesiarum Christi cunctaque earum⁵⁾ administratione.*

Welches aber die jureconsulti nit thun werden, die noch in den gemeinen dreien yrsalen stecken, dem ersten, das sie alles, das Gratianus zusamen geraspelet hat, als wol auß den falsch erdichten schrifften der alten Pápsten als auch den warhafftigen Canonibus der concilien vnd gemeiner kirchen, von denen die heiligen vätter gewisse zeugnis geben, vnd was die Pápst der verderbten zeit jnen selbs zu mehrung jrer tyranney gesezet haben für ware Canones vnd pro iure canonico halten wöllen.

Dem anderen, das sie dann auß disen lügen vnd freuel schrifften wider helle schriffte, art vnd eigenschafft der Christlichen kirchen wider die clare gewiße zeugnüß der waren alten Canonum, legum vnd der h. bewerten vätter dem Pápst vber allen gewalt in hymmel vnd erden setzen vber alles recht, ja auch die göttliche schriffte.

¹⁾ A untangligkeit; B wie oben. ²⁾ A dise der Pápste beide; B wie oben. ³⁾ A älterer; B wie oben. ⁴⁾ A und B vero. ⁵⁾ A und B earundem.

Dem dritten, das sie auch wider das geseze gottes, alle philosophi, ius gentium, die art vnd natur der kirch, zeügnüß aller alten h. vätter vnd Canonum die gemeinen oberkeiten, keiser, könige vnd alle regenten aller ding von allen kirchen sachen verstofften, als die in denselbigem das wenigst nicht zuuersehen noch zurichten haben sollen. So ¹⁾ man doch der allerchristlichsten keiser gesez hieupon hat, zu denen zeiten der kirchen gemacht vnd gehalten, da sie mit Bischoffen versehen gewesen, welche alles kirchen rechtens zum höchsten verstendig gewesen ²⁾, vnd fur das selbige auch zum bestendigsten eiferten.

Es werden auch die jure consulti zu dissen sachen nit taugen, die das frey herkommen des reichs Deutscher nation nit wissen, vnd darzu auch sunst so seruili et adulatorio ingenio sind, das sie nit allein keine rempublicam, auch keine administrationem optimatum, sonder auch kein speciem regiae potestatis erkennen, quam quae est aut tyrannica aut saltem barbarica etiam secundum Aristotelem, qui natura liberis hominibus beluas quam Deum imperare malunt; vt visum est philosophis, quorum sententiam adducit Aristoteles in lib. 3. cap. ult.⁴⁾ polit.:³⁾ Dum enim lex imperat, ut in Republica recte instituta fit, iudicarunt Deum imperare, dum homines ⁵⁾, belluam adiungi ⁶⁾).

Det Dominus, ut valeat apud nos imprimis ipsum ⁷⁾ verbum Dei, perfecta sapientia et aeterni iuris scientia, quae est prodita diuinis literis. Deinde quicquid cum hac consentiens, imo ab hac mutuatum habet autoritas uere Ecclesiastica, tum etiam philosophica et eorum qui uere iuris et iustitiae consulti sunt, non pernitiosi uel adultores tyrannorum uel stupidi serui literae et receptarum a malis aut stultis hominibus opinionum.

Martinus Bucerus haec uera esse et legitima censet: sed peritioribus diuini et humani iuris iudicanda ⁸⁾ offert.

¹⁾ A und B wo. ²⁾ In A und B fehlt der Satz welche . . . gewesen.
³⁾ A politici. ⁴⁾ Bei A fehlt das Zitat am Rande. ⁵⁾ A hominem, B wie oben. ⁶⁾ Korrigiert von Bucer aus: audiunt. ⁷⁾ Fehlt in A; B wie oben.
⁸⁾ A und B dijudicanda.